

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Willich, Helmut

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr. 3306

~~AKR(RSHA) 562/64~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pw 127

Beachten

17 Js 1635/55 pol (4 Bd) optv. gem. Vfg. v. M/M. 64

12. 11. 1955

2
JA

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den 5. Juni 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An den
Herrn Polizeipräsidenten
in
53 B o n n
Stadthaus.
(Windeckstraße)

Der Polizeipräsident
11. JUNI 1964
Anlage:

11. JUNI 1964
Tg. Nr. 7208 / 64

fr. 12/6

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

W i l l i c h
.....
(Name)

Helmut
.....
(Vorname)

2.5.95 Schönberg/Konitz
.....
(Geburtstag, -ort, -kreis)

Bonn, Dechenstraße 8
.....
(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

W.soll am 18.3.57 in Bonn verstorben sein.

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage

Roggentin

(Roggentin) KK

Ch/Ma

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu - .

~~Nachrichtliche~~ Beruf jetzt: Werkesvertreter
früher: Generalmajor d.OP.aD.

Die gesuchte Person ist - ~~wx~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:
53 B o n n, Dechenstrasse 8, seit dem 30.10.1955.

ist verzogen am ./. nach ./. ./. ./. ./. ./.

Rückmeldung liegt - nicht - vor. ./. ./.

Die gesuchte Person ist verstorben am ./. in ./. ./.

~~xxxxxxx~~ Beim Standesamt Bonn nichts ~~Reg.~~ vermerkt.

Die gesuchte Person ist vermißt seit ./. ./.

Todeserklärung durch AG ./. ./.

am ./. Az. ./. ./.

Sonstige Bemerkungen:



An den

Polizeipräsidenten in Berlin

Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1 - 7

mit vorstehendem Feststellungsergebnis zurückgesandt.

Im Auftrage:

(Schweitzer)
(S c h w e i t z e r)
Kriminalrat/ Schn.I.

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den **5.Juni** 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An den
Herrn Polizeipräsidenten
in
53 B o n n
Stadthaus
(Windeckstraße)

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)
hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

W i l l i o h
.....
(Name)

Helmut
.....
(Vorname)

2.5.95 Schönberg/Konitz
.....
(Geburtstag, -ort, -kreis)

Bonn, Dechenstraße 8
.....
(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:
W.soll am 18.3.57 in Bonn verstorben sein.

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage



(Roggentin) KK

Ch/Ma

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu - .

~~xxxxrichtig~~ Beruf jetzt: Werksvertreter
früher: Generalmajor d.OP.aD.

Die gesuchte Person ist - ~~xxx~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:
53 B o n n, Dechenstrasse 8, seit dem 30.10.1955.

ist verzogen am ./. nach ./.

Rückmeldung liegt - nicht - vor. ./.

Die gesuchte Person ist verstorben am ./. in ./.

~~XXXXXXXX~~ Beim Standesamt Bonn nichts ~~XXXXXX~~ vermerkt.

Die gesuchte Person ist vermißt seit ./.

Todeserklärung durch AG ./.

am ./. Az. ./.

Sonstige Bemerkungen:



P 19/6.

An den

Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1 - 7

mit vorstehendem Feststellungsergebnis zurückgesandt.

Im Auftrage:

Schweitzer

(S c h w e i t z e r)

Kriminalrat

/Schn.I.

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 2 - ~~XXXXXX~~ - N-

Berlin 42, den ... 2... 1965
Tempelhofer Damm 1-7
Tel.: 66 0017, App. 25 71

70/65

Der Polizeipräsident
An den
Herrn Polizeipräsidenten
09. FEB. 1965 - 14. K -
5300 Bonn
Anlage: Kaiserstr. 159-163

J.M.H.
n. Karte
- 09. FEB. 1965
303/65 *gmu*

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin 1 AR 123/63)
hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzigen
Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schicksals
der nachgenannten Person erforderlich:

<p><u>W i l l i c h</u> (Name) 2.5.95 Schönberg Krs. Konitz (Geburtstag, -ort, Kreis)</p>	<p><u>Helmut</u> (Vorname) <u>B o n n</u> <u>Dechenstr. Nr. 8</u> (letzte bekannte Anschrift) Dechenstraße 8</p>
--	---

Bemerkungen:

Unter o.a. Anschrift soll nach Angaben eines Zeugen ein
W i l l i c h wohnhaft sein.
Handelt es sich um den Obengenannten ?
W. war Standartenführer im RSHA.
Ehefrau: Lisa geb. Spengel.

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen und möglichst
an den Vorgenannten nicht heranzutreten.

Im Auftrage

Wetzel
(Wetzel, KM)

/mo. Ma

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -
~~lauten richtig:~~

Die gesuchte Person ist - ~~war~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet: "Wie umseitig angegeben"

~~ist verzogen am nach~~

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am in

beurkundet beim Standesamt Reg.Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit

Todeserklärung durch AG

am Az.:

Sonstige Bemerkungen:

Der Polizeipräsident in Bonn
Az. 14.K. Tgb. - Nr 303/65

Bonn, den 11 Febr. 1965

An den
Polizeipräsidenten in Berlin
Abteilung I - I 1 - KJ 2 -

1 000 Berlin 42
Tempelhofer Damm 1-7



nach Erledigung zurückgesandt.

In Auftrage: *K. Knoke*

he. 19/12
(Lingscheidt)
Kriminal-Oberkommissar.

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 2 - ~~2210/64~~ -N-

1 Berlin 42, den .22.....2..195
Tempelhofer Damm 1-7
Tel.: 66 0017, App. 25 71

70/65

6

An den
Der Polizeipräsident
Herrn Polizeipräsidenten
23. FEB. 1965 -14. K -
5300 B o n n
Anlage: Kaiserstr. 159/163

Ehman *Jrsh.*
23. FEB. 1965
Tgb.-Nr. 500/65
Tgb.-Nr. 303/65

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin 1 AR 123/63)
hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzigen
Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schicksals
der nachgenannten Person erforderlich:

W i l l i c h	Helmut
.....
(Name)	(Vorname)
2.5.95 Schönberg Krs. Konitz	<u>B o n n</u>
.....	Dechenstr. 8
(Geburtstag, -ort, Kreis)	(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

W. soll nach Ihren Angaben wie o.a. wohnhaft sein.
(Ihr Schreiben Tgb.-Nr. 303/65 v. 16.2.65)
Nach hiesigen Erkenntnissen ist W. jedoch verstorben?

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen und möglichst
an den Vorgenannten nicht heranzutreten.

Im Auftrage

(Wetzelsch, KM)

/moMa

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu .-
~~Leuten xxx richtig~~

Die gesuchte Person ist ~~xxxx~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet: Bonn, Dechenstraße 8, Tel. 5 14 47

~~ist verzogen am~~ ~~xxxx~~

~~Rückmeldung liegt xxx nicht xxx vor~~

Die gesuchte Person ist verstorben am in

beurkundet beim Standesamt Reg.Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit

Todeserklärung durch AG

am Az.:

Sonstige Bemerkungen:

WILLICH ist lt. Auskunft des Einwohnermeldeamtes Bonn nicht verstorben sondern in Bonn, Dechenstraße 8, wohnhaft. Nachforschungen beim Standesamt Bonn ergaben, daß er in den Jahren 1963, 64 und 65 nicht als verstorben registriert ist. Im Telefonbuch 1965 ist ein "Helmut WILLICH, Werksvertr.", Bonn, Dechenstr. 8, Tel. 51447, registriert. Bei einem Anruf meldete sich der Stimme nach eine ältere männliche Person mit Namen WILLICH.

An den
Polizeipräsidenten in Berlin
Abteilung I - I 1 - KJ 2 -

1 000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1-7

nach Erledigung zurückgesandt.



Im Auftrage:

(Lingscheidt)

Kriminal-Oberkommissar

L. Lingscheidt
bc. 1/3

/Eh.

Berlin, den 12.3.40

69. Zeitabschnitt
18. MRZ. 1940 München

An

⚡-Standartenführer Helmuth W i l l i c h

i m H a u s e

Hiermit enthebe ich Sie Ihrer Dienststellung als Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stuttgart und versetze Sie mit Wirkung vom 1.3.1940 unter Vergütung der bestimmungsgemässen Umzugskosten nach Berlin.

Gleichzeitig beauftrage ich Sie mit der Leitung der Gruppen I C (b) und I F des Reichssicherheitshauptamtes.

gez. H e y d r i c h

⚡ - Gruppenführer

F.d.R.

Krause
⚡ - Sturmbannführer


Nachrichtlich an:

alle Amtschefs, im Hause,
alle Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
alle Stapo(leit)stellen,
alle Kripo(leit)stellen,
alle SD(Leit)Abschnitte,
I C (b) 3, im Hause,
I E (b), im Hause

Pw 127

Handwritten signature

8

Der Reichsführer 
und Chef der Deutschen Polizei
S I V 3 Nr. 1516/39

Berlin, den 6. Dezember 1939

SD-Beauftragter
Eing.: 16. DEZ 1939 München

Bearbeiter:	Dr. B. Nr.:

Nachrichtlich

den Amtschefs des Reichssicherheitshauptamtes,
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
den Staatspolizei-leit-stellen,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten
zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

gez.: H e y d r i c h.

Hiermit setze ich Sie mit sofortiger Wirkung
für das Gebiet des Wehkreises V (Stuttgart) als
Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD mit dem
Sitz in Stuttgart ein.

Der Dienstantritt ist mir anzuzeigen.

gez.: H e y d r i c h

An W-Standartenführer Willich, in München, Franz-Josef-Str.36/38-.



Beglaubigt:
Handwritten signature
Kanzleiangestellte.

S.

1 AR (RSHA) 562/64

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

2 H a m b u r g

Betrifft: Helmut W i l l i c h, geboren am 2. Mai 1895 in
Schön-berg

Bezug: Dortiger Vorgang 141 AR 194/63

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Bochum soll sich
deren Vorgang 17 Js 1635/55, der den Obengenannten betrifft,
als Beiakte bei dem dortigen Verfahren 141 AR 194/63 befinden,
Für eine kurzfristige Übersendung des Vorgangs der Staatsan-
waltschaft Bochum wäre ich dankbar.

Im Auftrage

S e l l e

Erster Staatsanwalt

Der Leitende Oberstaatsanwalt

bei dem Landgericht Bochum

Geschäfts-Nr.: 17 Js 1635/55

Bitte bei allen Schreiben angeben!



463 Bochum, den 2.10.1964

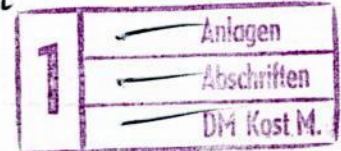
Fernruf 60965

Fernschreiber 0825737

M

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht in

3 P/K



1 Berlin 21
zu 1 AR(RSHA) 562/64

In der Strafsache gegen Helmut Willich wird unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 24.9.1964 mitgeteilt, daß die Akten 17 Js 1635/55 der StA Hamburg zu 141 AR 194/63 vorliegen. Ich stelle anheim, die Akten von dort einzufordern.

Im Auftrag

Sander

Erster Staatsanwalt

Beglaubigt



(Zumdick)

Justizangestellter

V.

1.) Schreiben an die Herabauswahlkommission Kamenberg

Beitrag: Helmut Höllich, geb. am 2.5.1895 in Kleinberg

Bezug: Vorheriger Vorgang 141 AR 194/63

Nach Mitteilung der Herabauswahlkommission Kamenberg soll sich
dieser ~~gegen den oben genannten gewählten Vorgang 17 Jp 1635/55,~~
der den oben genannten ~~Beitrag,~~
als Vorstufe bei dem dortigen Verfahren 141 AR 194/63
befinden. Für eine künftige Überwindung ~~dieser~~ Vorgang
der Herabauswahlkommission Kamenberg wäre ich dankbar.

2.) Handschrift von 1) mit für Handschrift

3) 1. XI 64

12. OKT. 1964

Zur 1+2/1 Schr.

1 Derschr. li

gef. 21.10.64 ab

Messel

22. OKT. 1964

**Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht**

Aktenzeichen:

141 AR 194/63 (141 Js 534/60)

Bitte in allen Eingaben angeben!

12
2 Hamburg 36, den 23. Oktober 1964
Strafjustizgebäude, Sievekingplatz
Fernsprecher 34 10 9 714 u. 687
Behördennetz 43 (")



An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1000 B e r l i n 21 (WEST)
Turmstraße 91

Betr.: Helmut Willich, geb. am 2.5.1895
in Schöneberg.

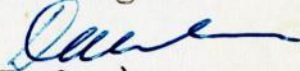
Bezug: Ihr Schreiben vom 12.10.1964 -
1 AR (RSHA) 562/64.

Beil.: Vorgang 17 Js 1635/55 StA Bochum ./.. Willich.

Angeschlossen übersende ich Ihnen die Strafakten der
Staatsanwaltschaft Bochum gegen Willich.

Die Akten werden hier nicht mehr benötigt, ich bitte Sie
daher, den Vorgang nach Gebrauch direkt an die Staatsan-
waltschaft Bochum zurückzusenden.

Im Auftrage:


(Danker)
Staatsanwalt

ELI!

2) ~~Ergebnis~~ aus den Bescheiden 17 p 1635/55 pol der HH Behörden
V.
je eine Xerox - Vervielf. von

17 a.) Bd I M 8-11 7
120-122^A 6
162-163^A 4

46 b.) Bd II M 191-192^A 4
197-201 9
209-227 19
234-240^A 14

7 c.) Bd III M 374
19 d.) Bd IV M 625-642
644

2) Als dessen die vorliegen | Weiter aus HJA Bescheid [Sagen Bd I M 19]

14

Dernehmung des Beschuldigten

<p>1. a) Familienname auch Beinamen (bei Frauen auch Geburtsname) b) Vornamen (Rufname unterstreichen)</p>	<p>a) <u>W i l l i c h</u> b) Helmut</p>
<p>2. Familienstand — ledig, verheiratet mit, verwitwet, geschieden von (Vor- u. Zunamen, bei Frauen Geburts- namen und Beruf des Mannes angeben) —</p>	<p>verh. mit Lieselotte geb. Stengel</p>
<p>3. Geburtsdaten Tag Ort und Verwaltungsbezirk</p>	<p>2.5.95 in Schönberg Krs. Konitz/Westpr.</p>
<p>4. a) Beruf (erwerbslos?) b) bei Schulpflichtigen: Schule, Klasse, Lehrer</p>	<p>a) <i>bei Braunkohlberg</i> z.Zt. Versicherungskaufmann b) früher Landwirt</p>
<p>5. Einkommensverhältnisse, Verdienst im Monat</p>	<p>300,- DM Brutto</p>
<p>6. Wohnung (oder letzter Aufenthalt; bei Jugend- lichen und Minderjährigen auch Wohnung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten, sofern die Wohnung verschieden ist)</p>	<p>Ort: Braunschweig Verwaltungsbezirk: Saarbrückener Str. 764 Straße: <i>bei Fr. Horze.</i> Fernsprecher (Nr.)</p>
<p>7. Staatsangehörigkeit</p>	<p>DR.</p>
<p>8. a) Religion (auch frühere)</p>	<p>ev.</p>
<p>9. Eltern (Vor- und Zunamen, Geburtsname der Mutter)</p>	<p>a) Vater: Justus Willich (verst.) b) Mutter: Gabriele geb. Lohde</p>
<p>10. Kinder: a) eheliche (Zahl und Alter) b) uneheliche (Zahl und Alter)</p>	<p>a) 5 Kinder (23, 22, 21, 20, u. 7 J) b)</p>
<p>11. Ausweis- und Berechtigungspapiere (z. B. Kennkarte, Reisepaß, Führerschein, Wandergewerbeschein, Legitimationskarte § 44 RGD., Jagdschein, Versorgungs- oder Rentenbescheid usw.)</p>	<p>Pers. Ausw. f. d. brit. Zone auf den Namen Kurt Kraus, 2.5.95 Berlin-Schöneberg Nr. AC 634122 RAA</p>
<p>12. Vorbestraft</p>	<p>nein 190 und erklärt zur Sache:</p>

Ich wurde auf dem Rittergut meines Vaters in Schöneberg/Westpr. durch einen Hauslehrer für das Gymnasium vorbereitet. Von 1907 bis 1913 besuchte ich das Gymnasium in Züllichau welches ich mit der Primareife verliess. Bis Ausbruch des Krieges war ich als Eleve auf einem Gut in Karnitz Krs. Labes tätig. Bei Kriegsausbruch meldete ich mich als Kriegsfreiwilliger und wurde als Fahnenjunker zum Ulanen-Regiment 12 in Insterburg eingezogen. Im Jahre 1915 wurde ich zum Leutnant befördert und war bis zum Jahre 1920 im aktiven Dienst. Ich schied als aktiver Oberleutnant aus dem Heere aus. Bis zum Jahre 1933 blieb ich dann ohne festes Anstellungsverhältniss. Ich lebte von meiner Offiziers-Pension und wohnte in den ersten Jahren bei meiner Mutter und nach meiner ersten Verheiratung in Stolp/Pommern. Im Sommer 1933 wurde ich hauptamtlich vom Sicherheitsdienst übernommen und zog nach Stettin. Bis 1936 war ich zuletzt als Stabsführer im Sicherheitsdienst dort tätig. 1936 übernahm ich einen SD-Abschnitt in Bayreuth. Als Abschnittsführer war ich bis 1938 dort tätig. 1938 erfolgte meine Versetzung als Stabsführer zum SD-Oberabschnitt München-Süd. Hier war ich bis zu meiner Versetzung zum Reichssicherheits-Hauptamt - Personalabteilung - im Jahre 1939 tätig. Bis 1941 versah ich Dienst in dieser Dienststelle. Ich war bemüht, aus dem Reichssicherheits-Hauptamt herauszukommen und konnte es erreichen, da im Jahre 1941 meine Versetzung nach Danzig ausgesprochen wurde, wo ich Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD. wurde. In dieser Stellung verblieb ich bis Kriegsende. Bei Räumung Danzigs ~~flücht~~ erhielt ich Abberufungsbefehl und erreichte über Kopenhagen deutsches Gebiet in Schleswig. Der Krieg war inzwischen beendet und Schleswig durch alliierte Truppen besetzt. In der Absicht meine Familie, die nach Süd-Deutschland evakuiert war, wiederzufinden, ging ich nach Bayern. Ohne grosse Schwierigkeiten gelang es mir, in Münchhofen Ausweispapiere auf den Namen Kurt Krause zu erhalten. Unter diesem Namen lebte ich bis heute. Meine Familie habe ich bislang nicht wieder gefunden. Aus Sicherheitsgründen habe ich mich nicht an den Suchdienst gewandt. Von 1945 bis heute bin ich als Vertreter, zuletzt als Angestellter der "Deutschen Lebensversicherung", tätig gewesen.

Politischer Werdegang:

Von 1931 bis Kriegsende war ich Angehöriger der NSDAP und der SS. 1934 Untersturmführer, 17.5.34 Obersturmführer, 15.7.35 Hauptsturmführer, 9.11.36 Sturmbannführer, 30.1.38 Obersturmbannführer, 1.9.41 SS-Oberführer und Oberst der Polizei, im Oktober 1942 Brigadeführer und Generalmajor der Polizei. In der NSDAP hatte ich kein Amt.

9

← Zur Sache: →

Als Angehöriger des ehemaligen SD in meiner Dienststelle, muss ich mich insoweit belastet fühlen, wie dies in Nürnberg, durch den alliierten Gerichtshof festgelegt worden ist. Wenn weitere Belastungen aus meiner Tätigkeit als Inspekteur des SD in Danzig gegen mich vorgebracht werden, so möchte ich hier herausstellen, daß ich mir in keinem Fall einer Schuld bewusst bin. Ich war in jeder Beziehung an die Befehle meiner vorgesetzten Dienststelle, des Reichssicherheits-Hauptamtes, gebunden und hatte nur im beschränkten Umfange, in nebensächlichen Dingen, wie Personal- und Verwaltungsangelegenheiten, die Möglichkeit in eigener Verantwortung zu entscheiden. Für diese Entscheidungen bin ich bereit die Verantwortung zu tragen.

← Zu Beginn meiner Tätigkeit als Inspekteur des SD in Danzig bestand dort bereits das KZ-Lager Stutthof. Dies Lager stand unter Leitung des Sturmbannführer Paul W, der anfänglich dem Höheren SS- und Polizeiführer in Danzig, Gruppenführer Hil d e b r a n d t unterstellt war. Ich selbst hatte keinerlei Einfluss auf die Führung und Verwaltung des Lagers und infolgedessen auch nicht auf die Behandlung der Insassen. | x

Anders verhielt es sich mit dem Lager Leberechtshof, das im Jahre 1941 eingerichtet wurde. ~~Die~~ Durch den Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums war die Aussiedlung der in Danzig/Westpr. ansässigen Polen befohlen worden. Die Durchführung der Ausweisung lag in Händen von Kommandos, die sich aus der Schutzpolizei und der allgemeinen SS zusammensetzten. Als Inspekteur des SD hat ich mit der Ausweisung selbst nichts zu tun. Ursprünglich wurde die Ausweisung so gehandhabt, daß die Betroffenen durch Eisenbahntransporte nach Kongress-Polen geschafft wurden. Ein Großteil der Ausgewiesenen kehrte illegal wieder in die alte Heimat zurück, da sie in den für ihre Ansiedlung vorgesehenen Gebieten kein Unterkommen fanden. Da sich die Zahl der Zurückgekehrten beträchtlich vermehrte, wurde die Aussiedlung auf Befehl des Reichssicherheits-Hauptamtes eingestellt und für die ²⁴⁷ Ausweisung vorgesehenen Polen eine Art Internierungshaft angeordnet. Die Internierungshaft war eine Sache der Sicherheitspolizei und somit eine meiner Aufgaben. Ich stand nun vor der Tatsache, daß in meinem Gebiet mehrere Tausend Polen sich befanden, die man in alten Schlössern zusammengepfercht hatte. Infolge der dichten Belegung der alten Gebäude und der unzureichenden sanitären An-

lagen; herrschten unglaubliche Zustände. Ich erachtete es nun als eine dringende Notwendigkeit in irgendeiner Form Abhilfe zu schaffen. Ich fuhr in dieser Sache zum Chef der Sicherheitspolizei und des SD Gruppenführer Heiderich in Berlin und wurde in der Weise vorstellig, daß ich vorschlug, die allgemeine Internierung der für die Aussiedlung vorgesehenen Polen aufzuheben. Ich erhielt den Bescheid, daß die Internierung durch den Reichsführer der SS ausdrücklich befohlen wäre und dass da nichts gegen zu machen wäre. Ich fuhr dann wieder nach Danzig zurück und kam nach Rücksprache mit dem Gauleiter von Danzig und dem Höheren SS- und Polizeiführer auf den Gedanken, ein grosses Lager in Leberechtzdorf einzurichten. Diesem Plan stellten sich ungeheure techn. Schwierigkeiten entgegen. So schien es zuerst unmöglich, daß unbedingt notwendige Holz, sowie andere wichtige Dinge für die Errichtung der Baracken und anderer Gebäude zu erhalten. Ich beauftragte einen meiner Unterführer, den SS-Obersturmführer K r a u s e , mit der Beschaffung von Holz-Bezugscheinen. Nur durch persönliche Verbindung dieses Mannes gelang es, die erforderlichen Bezugscheine zu erhalten. Unter Hinzuziehung von deutschen Privat-Unternehmen und den bereits Internierten als Arbeitskräfte, bauten wir dann das Lager Leberechtzdorf auf. Nicht für alle Dinge gelang es uns Bezugscheine zu beschaffen und es war in vielen Fällen notwendig, gegen die Bewirtschaftungsbestimmungen zu verstossen. Dieserhalb wurde ich später, im Jahre 1943, vom Höheren SS- und Polizei-Gericht gegen mich ein Verfahren angestrengt, welches aber ausser einer mehrwöchigen Suspendierung keine Folgen gegen mich zeigte. Das Lager Leberechtzdorf war von mir für 6 000 Insassen vorgesehen. Ich war bemüht, das Lager, vor allen Dingen in Bezug auf die sanitären Einrichtungen, in jeder Weise brauchbar einzurichten. Mir wurde von verschiedenen Seiten bestätigt, daß das Lager im Vergleich zu anderen als vorbildlich bezeichnet werden könnte. Ich errichtete auch ein Krankenhaus innerhalb des Lagers und besetzte es mit vier poln. Ärzten, die mir als tüchtig bekannt waren. Als Chefarzt dieses 380 Betten umfassenden Krankenhauses war der Dr. D e m s k i tätig, der vorher Chefarzt Leiter der chirurgischen Abteilung in Thorn war. Ich liess eine Zahnstation errichten und sorgte auch für die Beschaffung von ärztlichen Geräten und Medikamenten. Auf meine Anordnung wurde eine Schule eingerichtet, in der die Kinder der Lagerinsassen polnisch unterrichtet wurden. In der Schule waren ausschliesslich polnische Lehrer tätig. Die Lagerinsassen wurden vorwiegend zur Arbeiten

10

in der Landwirtschaft und der Industrie herangezogen. Die Anträge auf Zuteilung von Arbeitskräften aus dem Lager gingen, soweit es sich um Neuanträge handelte, an mich. In allen anderen Fällen entschied der Lagerkommandeur, Sturmabteilerführer R i l l e r (später Sturmabteilerführer S c h u l z). Die Arbeitsbedingungen richteten sich nach den allgemein üblichen Sätzen. Die Arbeitslöhne gingen, bis auf ein Taschengeld von 75 Rpf pro Tag, an die Verwaltung des Lagers, die die einkommenden Beträge unter Kontrolle des Reichsrechnungshofes an die Staatskasse abgab. Die Verpflegungssätze für die Insassen des Lagers waren vom Reichsernährungsminister festgelegt und äußerst knapp. Durch Selbstanbau innerhalb des Lagers, ~~wo~~ konnten dieselben etwas gesteigert werden. Die Sterblichkeitsziffer im Lager war, dank der guten Arbeit der polnischen Lagerärzte, im Verhältnis zu anderen Lagern, sehr gering. Zeugen werden bestätigen können, daß die Todesfälle im Laufe der Zeit bei der nicht geringen Zahl des Lager durchlaufender Internierter, schätzungsweise nicht mehr als 600, betrug. Der Friedhof lag in unmittelbarer Nähe des Lagers und die Zahl der Todesfälle konnte somit kein Geheimnis bleiben. Die vorbildliche Arbeit der polnischen Ärzte wird durch die Tatsache bestätigt, daß wir in all den Jahren nach der Einrichtung des Lagers, keine Epidemien zu verzeichnen hatten, obwohl einmal ein Transport von ca. 300 fleckfieberkranken Kindern eingeliefert wurde, es handelte sich um russ. Kinder, gelang es durch entsprechende Maßnahmen eine Infizierung anderer Lagerinsassen zu verhindern. Daß ich in jeder Weise den Lagerärzten freie Hand liess und dieselben im Rahmen des Möglichen unterstützte, wird von mir genährte poln. Arzt Demski bestätigen müssen.

Die Bewachung des Lagers, bzw. der Besatzung erfolgte durch SS-Machmannschaft. Es handelte sich dabei um eine Sonderkompanie des Reichssicherheits-Hauptamtes, die mir direkt unterstellt war. Diese Einheit gehörte nicht zu den Totenkopf-Verbänden, sie unterschied sich also dadurch von den Bewachungsmannschaften der KZ-Lager. Von mir lagen eindeutige Befehle vor, daß die Lagerinsassen nicht geschlagen oder anderswie mißhandelt werden durften. Notwendig werdende Strafen (Haftstrafen) durften nur von dem Lagerkommandanten verhängt werden. Ich hatte selbst in unmittelbarer Nähe des Lagers eine Wohnung, in der sich meine Frau mit unserem jüngsten Kinde aufhielt. Grobe Verstöße gegen meine Befehle, hinsichtlich der Behandlung von Lagerinsassen,

sind mir nicht bekannt geworden. Ich habe jede Gelegenheit wahrgenommen, mich zu informieren. In den Fällen, in denen mir Mißstände gemeldet wurden, habe ich für deren Abstellung Sorge getragen. So wurde mir z.B. einmal mitgeteilt, daß die Lagerinsassen zu wenig zu essen bekamen. Ich habe daraufhin persönlich Küchenkontrollen durchgeführt. Die Verwaltung des Lagers lag intern in polnischen Händen. Dies war auf meine Anweisung geschehen. Die Polen hatten sich im Lager einen eigenen Bürgermeister gewählt. Sein Name war S t e n z e l. Er stammte aus Karthaus. Die von uns eingesetzten Polizei-Verwaltungsbeamten übten lediglich eine Kontrolle über die polnische Selbstverwaltung aus.

Die Aussagen des Zeugen K l e w e sind mir vorgehalten worden. Bevor ich zu den einzelnen Punkten Stellung nehme, möchte ich erst etwas zur Person des Klewe sagen. Ich kenne Klewe gut. Klewe war SS-Hauptscharführer und als solcher Hausmeister in der Staatspolizei-Leitstelle Danzig. In dieser Eigenschaft unterstand ihm das Gefängnis der Stapo, hinsichtlich der Betreuung der einsitzenden Häftlinge. Gelegentlich der von mir durchgeführten Kontrollen der Hafträume, ergab sich des Öfteren die Notwendigkeit Klewe zurechtzuweisen. Mir ist unverständlich, wieso Klewe sich heute als mitfühlender Mensch in Bezug auf die damaligen Häftlinge aufspielt, wo er doch selbst damals jede Gelegenheit wahrnahm, diese Menschen in sehr grober Weise zu behandeln. Wenn ich auch im einzelnen nicht mehr anzugeben vermag, was mich veranlaßte, Klewe zurechtzuweisen, so habe ich jedoch noch genau in Erinnerung, daß ich ihm einige Rügen erteilte. Dies mag vielleicht die Motive beleuchten, die K. veranlassten, in der mir nun bekannten Weise gegen mich auszusagen.

Meine Verantwortlichkeit für das Lager Leberechtisdorf habe ich schon herausgestellt. Wenn K. angibt, daß ich auch für das Lager Stutthof zuständig gewesen wäre, so ist er nicht genau informiert oder er verfolgte eine bestimmte Absicht. Es entspricht in keiner Weise den Tatsachen, daß sich in dem Lager Leberechtisdorf mehr als 6.000 Insassen zu gleicher Zeit befanden. Im Lager befand sich kein einziger Erdbunker. Die Insassen waren ohne Ausnahme in Holzbaracken untergebracht. Als Zeugen dafür benenne ich meine Fahrer H a n s P i r z e r, wohnhaft Teublitz Krs. Burg Bengenfeld (Bay.) und Willi B u s c h, früher Frankfurt a/Main wohnhaft.

Der von Klewe geschilderte Vorfall, nachdem bei einem Jul-Fest

11

im Lager Leberechtshof ein SS-Mann, namens Pietz oder so ähnlich, zwei Polen erschossen hat, ist mir nicht bekannt. Der genannte Name ist mir nicht bekannt. Ich kenne wohl einen Waffen-SS-Angehörigen Nelissen, der bei der Bauinspektion in Posen tätig war, und die Bauten im Lager Leberechtshof beaufsichtigte. Dieser Mann stammte aus Aachen und war früher bei der Stadtverwaltung Aachen beschäftigt. Von diesem Mann ist mir bekannt, daß er einmal im angetrunkenen Zustande auf einen Polen geschossen hat. Der Pole wurde nicht getötet und es entzieht sich meiner Kenntnis, ob er überhaupt verletzt wurde. Nelissen wurde vor das SS- und Polizei-Gericht gestellt und auch verurteilt. Außerdem wurde er abgelöst und mußte Leberechtshof verlassen. Es liegt im Bereich der Möglichkeit, daß Klewe diesen Fall meint, da dieser Vorfall in der Zeit des Jul-Festes liegt. Z.Zt. dieses Vorkommnisses befand ich mich im Urlaub auf dem Semmering. ~~Es-entwpr~~

Es entspricht den Tatsachen, daß im Lager Säрге gefertigt wurden. Zu keiner Zeit wurden 25 Tischler zugleich mit der Fertigung von Särgen beauftragt. Ich verweise auf meine schon gemachten Angaben bezüglich der Sterbeziffer.

Die Angaben des Klewe, daß ich einen Häftling namens Zielinski, zu Arbeiten in meiner Dienstwohnung und meinem Garten herangezogen habe, entsprechen den Tatsachen. Wenn man diesen Mann zur Sache hören könnte, würde sich herausstellen, daß ich mich für die Entlassung dieses Mannes eingesetzt und diese auch trotz gewisser Schwierigkeiten durchgedrückt habe. Z. wird auch andere Angaben über meine Person machen können, die sich nicht mit denen Klewes decken würden. Z. verblieb nach seiner Entlassung weiterhin in meinen Diensten.

Wenn in Danzig Exekutionen durchgeführt wurden, dann geschah dies im Hofe des Gefängnisses "Schießstange". In keinem Falle wurden Todesurteile, die durch ein ordentliches Gericht ausgesprochen waren, auf dem Hofe der Stapo vollstreckt. Mir ist nur bekannt, daß der ehem. Polizei-Präsident von Bromberg SS-Standartenführer von Salich, auf Befehl des Führers, auf diesem Hof erschossen worden ist. Ich habe Salich selbst nicht zu Gesicht bekommen und habe auch sonst mit dieser Sache nichts zu tun. Es entspricht nicht den Tatsachen, daß Rampf, Ernst und Salich mir vorgeführt wurden.

Geschl.: *[Handwritten Signature]* ^{KPW.} Laut diktiert, genehmigt u. unterschrieben:
[Handwritten Signature] 196 *[Handwritten Signature]*

1 Js. 284/49

Gegenwärtig: StA. Dr. Kulp
Krim.Obermeister Wendler
" Wachtm. Miether
Just.Angest. Holley.

Vorgeführt erscheint der Beschuldigte Helmut W i l l i c h,
Personalien Blatt 8 d.A. z.Zt. in der U.-Haftanstalt hier
und sagt folgendes aus:

Zur Person:

Bis 1931 gehörte ich keiner Partei an. Im Jahre 1931 im Herbst wurde ich Mitglied der NSDAP. Im Jahre 1932 wurde ich Mitglied der SS. im Frühjahr. Ich wohnte damals in Stolp in Pommern. Im Jahre 1934 war ich bei der SS.- Haupttruppführer und kam mit diesem Dienst-rang in den SD. in Stettin. Ich war zu dieser Zeit Stabsführer im SD.-Oberabschnitt Nord in Stettin. Ich war in Stettin bereits hauptamtlich tätig. Im Jahre 1936 kam ich als SS.-Hauptsturmführer und Führer des SD.-Abschnittes nach Bayreuth. Der SD-Abschnitt Bayreuth, der den Gau bayrische Ostmark umfasste, gehörte zum SD.-Ober^{ab}schnitt Süd in München. Während meiner Tätigkeit in Bayreuth wurde ich SS.-Sturmbannführer und SS.-Obersturmbannführer. Im Jahre 1938 übernahm ich den SD.-Abschnitt Würzburg. Im Jahre 1939 ~~wurde~~ ^{kam} ich als Stabsführer zum Oberabschnitt Süd in München ~~zurück~~ und ~~war~~ ^{ab} ~~einiger~~ ^{ab} ~~Zeit~~ zum SS.-Standartenführer befördert.

In München blieb ich bis zum Winter 1939/40. Im Januar 1940 wurde ich nach Berlin zum Reichssicherheitshauptamt als Personalreferent versetzt. Mein SS.-Dienststrang war SS.-Standartenführer. Amtsleiter der Ämter 1 u. 2 war zunächst Dr. Best, später Brigadeführer Streckenbach. Dr. Best hatte einen Sonderauftrag in Paris. Ich war sein Vertreter im Amt 1 und hatte auch Unterschriftsvollmacht. Das Amt 1 hatte folgenden Auftrag: Das Amt 1 hatte lediglich Personalaufgaben d.H. Besetzung der Stellen, Versetzung und Beförderung. Das Reichssicherheits-Hauptamt hatte kein SS.-Gericht. In Berlin hatten wir auch einen Untersuchungsführer und ein SS.-Gericht für die in Berlin stationierten SS.- u. Polizeieinheiten. Dieses Gericht unterstand unmittelbar den SS.-Gruppenführer Heidrich als Chef des Sicherheits-Hauptamtes. Die einzelnen höheren SS.-u. Polizeiführer hatten selbständige SS.-u. Polizeigerichte. Neben dem Chef des Reichssicherheits-Hauptamtes gab es ein besonderes Amt "SS.-Gericht". Dieses Amt SS.-Gericht unterstand ebenso wie das Reichssicherheits-Hauptamt selbst, dem Reichsführer der SS.

Mit dem 1. Januar 1941 wurde ich zusammen mit dem SS.-Obersturmführer Schwarzkopf von Berlin nach Danzig als Inspektor der Sicherheits-

polizei und des SD. nach Danzig versetzt. Ich habe dieses Amt aber nicht ~~sogleich~~ angetreten, da der Nachfolger von Dr. Best, Streckenbach, einen Autounfall hatte und erst später sein Amt antreten konnte. Soweit ich mich erinnere habe ich meinen Dienst in Danzig Anfang März ¹⁹⁴¹ angetreten .

Zur Sache:

Als ich im Jahre 1941 im Frühjahr nach Danzig kam, hatte ich ~~als Inspektor des Reichssicherheitsdienstes~~ als Inspekteur folgende Aufgaben. Mir waren 3 verschiedene Abteilungen unterstellt, Personal, Gericht- u. Versorgung (Fürsorge) und Verwaltung. Ausserdem hatte ich noch einen persönlichen Referenten. Der persönliche Referent hatte die Aufgabe, die Verordnungen und Verfügungen die vom Reichssicherheits-Hauptamt und von anderen vorgesetzten Dienststellen erlassen worden sind, zu bearbeiten und mir vorzulegen. Gleichzeitig hatte der persönliche Referent auch die wichtigeren Berichte des SD. über Parteipersönlichkeiten mir zur Kenntnis zu bringen. Ich selbst hatte die Verbindung zum Gauleiter daraufhin aufzunehmen. Das Amt des persönlichen Referenten wurde etwa vom Jahre 1943 von meinem Adjutanten Schwarzkopf mit übernommen, um Personal zu sparen. Ich selbst hatte dementsprechend folgende Aufgaben. Verbindung mit den höheren Behörden und dem Gauleiter, dem kommandierenden General, Marinestation Danzig, die sämtlichen Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Abteilungsleiter bei den 3 mir unterstellten Dienststellen. In Personalangelegenheiten konnte ich Versetzungen innerhalb meines Bereiches aussprechen. Ich hatte die Disziplinalgewalt bis zur Höhe von 6 Wochen Arrest auch gegenüber Offizieren (Stubenarrest). Beförderungen konnte ich bis zum Oberscharführer aussprechen. Die Versorgung die mir unterstand bestand in Gewährung von Übergangsgeldern u. Unterstützungen. Die Verwaltung bestand in Zuweisung von Gehältern und Geldern für Nachrichtenmittel und Anschaffungen.

In sachlicher Beziehung hatte ich auf die 3 mir unterstellten Dienststellen keinerlei Weisungsbefugnis. Staatspolizei, Kriminalpolizei und Sicherheitsdienst verkehrten unmittelbar sachlich mit den Ämtern 3,4,5 u.6 im Reichssicherheits-Hauptamt. Meine Rechte als Inspekteur bestanden darin einzugreifen, wenn mir durch Eingaben von aussen irgendwelche Diensthaltungen meiner Untergebenen bekannt worden, die beanstandet wurden. Ich hatte

163

dann das~~ß~~ Recht, beispielsweise den Leiter der Gestapo zu mir kommen zu lassen und von ihm Bericht über den Fall zu verlangen. Wenn ich damit nicht einverstanden war, hatte ich die Möglichkeit, falls er nicht selbst Abhilfe schaffte, einen Bericht ~~nach~~^{an dem Chef} dem Reichssicherheits-Hauptamt zu machen und meine Auffassung ^rdazulegen. Selbst abhelfen konnte ich nicht, da ich keine sachliche Befugnis hatte.

Am 21. Februar 1945 wurde ich Befehlshaber der Sicherheitspolizei im Bezirke des Gau~~s~~ Danzig-Westpreussen. Von diesem Augenblick ab, hatte ich ausserdem mir schon als Inspekteur zustehenden Befugnissen auch noch die sachlichen Weisungsbefugnisse erhalten. Das Amt des Befehlshabers wurde mit Rücksicht darauf beschaffen, dass die Verbindung mit Berlin in Frage gestellt wurde und eine unmittelbare Entscheidungsinstanz ^{in Danzig} beschaffen werden musste. Diese Neueinrichtung der Dienststellen der Befehlshaber für die Sicherheitspolizei geschah gleichzeitig für die 3 gefährdeten Ostprovinzen Danzig-Westpreussen, Warthegau und Oberschlesien. Vor dieser Neuorganisation war bereits zu Weihnachten 1944 für Ostpreussen das Amt des Befehlshabers der Sicherheitspolizei eingerichtet worden. Mir direkt~~ß~~ vorgesetzt war der höhere SS.-u. Polizeiführer, der mir wiederum Weisungen in sachlicher und personeller Hinsicht geben konnte und zwar von dem Zeitpunkt meiner Einsetzung als Befehlshaber der Sicherheitspolizei. Der höhere SS.-u. Polizeiführer hatte daher von diesem Zeitpunkt ab ebenfalls die Rechte eines höheren Befehlshabers. Und war der höchste Vorgesetzte bei der SS. und Polizei in Danzig. Katzmann konnte mir von diesem Augenblick an auch sachliche Weisungen geben. Vorher konnte er lediglich Wünsche äussern, worauf ich nach Berlin zu berichten hatte, wenn ich die Wünsche nicht erfüllen wollte. Das SS.-u. Polizeigericht Danzig-Westpreussen war von Anfang meiner Tätigkeit an, nicht bei meiner Dienststelle sondern bei der Dienststelle des höheren SS.-u. Pol. Führers eingerichtet. Sämtliche SS.-u. Polizeibeamte im Gau Danzig-Westpreussen, also auch ich selbst, unterstanden der Gerichtsbarkeit, dieses SS.-u. Polizeigerichts. Alle mir disziplinar unterstellten Beamten wurden von mir ~~in~~ wenn von mir meine Disziplinalgewalt nicht ausreichte durch meinen Untersuchungsführer bei dem SS.-u. Polizeigericht angeklagt. Die Urteile des SS.-u. Polizeigerichts bedürften zu ihrer Rechtskraft der Bestätigung des höheren Polizei- und SS.-Führers in Danzig., Gegen die Urteile war auch Berufung an das Amt SS.-Gericht in Berlin zulässig.

205

Die Besetzung dieses Gerichts in Danzig war die gleiche wie bei der Wehrmacht, nämlich ein Jurist als Vorsitzender (SS.-Richter) und ein Offiziersbeisitzer sowie ein Beisitzer im Range des Verurteilten. Kurz vor dem Zusammenbruch wurden noch Standgerichte eingerichtet, die durch 3 SS.-Führer besetzt waren.

X ~~Einer~~ Vorsitzender des Standgerichts war Dr. Wenediger, der selbst Jurist war. Wenediger wurde von mir dem SS.-Gruppenführer Katzmann als Vorsitzender des Standgerichts vorgeschlagen. Ein weiterer Beisitzer war ein ~~Beisitzer~~ Offizier der Ordnungspolizei und ein 3. Beisitzer wurde vom höheren SS.-Führer selbst ernannt.

Die Standgerichte befassten sich lediglich mit den Auflösungserscheinungen nämlich Fahnenflucht, Plündern usw. Die Wehrmacht hatte ebenfalls Standgerichte.

v.g.u.

Hellmut Wille

Spandau, 10. 11. 44.

10 VUs 8/54
17 Js 1074/53

374
~~30~~
~~20~~

S o f o r t !

Verfügung

1) Urschriftlich mit Akten 8 Js 1202/54 StA. Bonn (3 Bände)

Herrn Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht
in B o c h u m

mit dem Antrage,
die Voruntersuchung auf
den Generalmajor der Polizei z. Wv.
Helmuth W i l l i c h, geboren am
2. Mai 1895 in Schönberg/Westpreussen,
wohnhaft in Bonn/Rhein, Bonner Talweg 50
auszudehnen.

Ich schuldige Willich an,
im damaligen Reichsgau Danzig-Westpreussen
in der Zeit von April 1941 bis April 1945
durch mehrere selbständige Handlungen
als Inspekteur der Sicherheitspolizei und des
SD im Reichsgau Danzig-Westpreussen
gemeinschaftlich mit anderen, darunter auch dem damaligen
Lagerkommandanten in Stutthof, dem Angeschuldigten Hoppe,
heimtückisch Menschen getötet zu haben.

Willich ist dringend verdächtig,
angeordnet zu haben, Häftlinge des Zivilinternierungs-
lagers und späteren Konzentrationslagers Stutthof
zu erhängen und zu erschiessen, letzteres teilweise
durch Genickschuß.

Verbrechen nach §§ 211, 212, 47, 74 StGB..

Bochum, den 18. März 1955
Der Oberstaatsanwalt

- 2) Herrn AV.
3) Herrn OStA.

[Handwritten signature]
253

12. 3.
H 18/3

Das Spruchgericht

I. Spruchkammer

(I) 5 Sp.Ls. 86/49

U r t e i l

Im Namen des Rechts!

In dem Spruchgerichtsverfahren
gegen

den ehemaligen SS- Brigadeführer und General der Polizei

Helmuth, Otto Albrecht Willich,

geboren am 2. Mai 1895 in Schöneberg 1/Westpreussen,

evgl., verheiratet, von Beruf zuletzt Versicherungsin-

spektor, wohnhaft in Braunschweig, zur Zeit in Haft,

- wegen Zugehörigkeit zum SD und zur SS -

hat die Spruchkammer des Spruchgerichts Bielefeld in der Sit-
zung vom 4. Oktober 1949, an welcher teilgenommen haben :Landgerichtsdirektor Weigelt
als Vorsitzender

Schöffe Gartenmeister Hermann Deister

Schöffe Bauer August Niemann

als Beisitzer

Staatsanwalt Kasten
als Öffentlicher AnklägerJustizangestellter Weber
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte hat nach dem 12. September 1939 der SS und dem
SD angehört in Kenntnis, daß diese Organisationen für Hand-
lungen verwendet wurden, die nach Artikel VI des Statuts des
Internationalen Militärgerichtshofes für verbrecherisch erklärt
worden sind; er wird deshalb aufgrund der Verordnung Nr. 69 in
Verbindung mit dem Nürnberger Urteil und dem Kontrollratsgesetz
Nr. 10 zu

3 - drei - Jahren 6 - sechs - Monaten Gefängnis
sowie zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Die

Die erkannte Strafe wird in Höhe der von dem Angeklagten seit dem 22. Juni 1949 erlittenen Internierungshaft für verbüßt erklärt.

Gründe:

Die Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Nach Absolvierung des Gymnasiums mit Primareife sowie Erziehung in einer Kadettenanstalt machte der Angeklagte im Jahre 1913 das Fähnrich-Examen. Er war dann zunächst auf einem Gut in Pommern als landwirtschaftlicher Eleve tätig und wurde bei Ausbruch des ersten Weltkrieges als Fähnrich zum Ulanen - Rgt. 12 eingezogen, im Januar 1915 zum aktiven Offizier befördert. Ab Sommer 1916 gehörte er bis zu seiner Verwundung 1918 durch Absturz der Bliegertruppe an, am 31.3.1920 wurde er als Oberleutnant mit Pension verabschiedet. Bis 1933 lebte er von seiner Pension und war zwischendurch zwecks weiteren Erwerbs in verschiedenen zivilen Stellungen tätig. Da er nicht für Polen optiert hatte, wurde er 1919 unter Verlust des Vermögens und elterlichen Besitzes aus Westpreußen ausgewiesen, lebte bis 1933 in Stolp in Pommern. Im Jahre 1932 trat er der Allgemeinen SS bei, nachdem er 1931 Mitglied der NSDAP geworden war. Schon im Herbst 1932 trat er wegen Differenz mit seinem Sturmführer wieder aus der SS aus, um nach der Machtergreifung im Sommer 1933 als Angestellter beim Arbeitsamt in Stettin einzutreten. Ende des Jahres 1933 wurde der Angeklagte wieder Mitglied der SS und zwar der SS-Formation SD und wurde hauptamtlich beim Sicherheitsdienst als Stabsführer SD beim Oberabschnitt Nord in Stettin eingestellt. Im Juni 1936 erfolgte seine Versetzung als SD - Abschnittsführer nach Bayreuth, wo er bis Juni 1939 als solcher tätig war. Zu diesem Zeitpunkt wurde er zum SD-Oberabschnitt Süd nach München als Stabsführer versetzt.

245

Anfang Dezember 1939 wurde der Angeklagte zum Inspektor der Sicherheitspolizei und des SD in Stuttgart ernannt. Er hat diesen Dienst aber nicht angetreten, weil Ende des Jahres der Leiter der Personalabteilung (I) des Reichssicherheitshauptamtes Dr. Best infolge Uneinigkeiten mit Hydrich dort ausschied und der Angeklagte sein Nachfolger wurde. Da auch er mit Hydrich nicht gut stimmte, bemühte er sich fortzukommen und wurde Anfang 1941 als Inspektor der Sicherheitspolizei und des SD nach Danzig versetzt. Sein Nachfolger im Reichssicherheitshauptamt hatte aber einen Autounfall, der Angeklagte mußte daher noch bis Anfang März 1941 im Dienst im Reichssicherheitshauptamt machen.

In der Zeit vom 9. Februar 1942 bis 9. März 1942 vertrat er den höheren SS-Polizeiführer in Danzig. Am 11. Februar 1942 wurde er Befehlshaber der Sipu und des SD in Danzig. Er hat diesen Dienst nach seiner Einlassung, die durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt ist, nicht mehr ausgeübt, weil infolge Heranrückens der russischen Armee alles in Auflösung begriffen war. Im April ist er von der Halbinsel Hela aus Dänemark geflüchtet und unter falschem Namen aus einem Flüchtlingslager entlassen worden und hat sich seitdem unter diesem Namen (Kurt Krause) in Braunschweig aufgehalten.

Am 22. Juni 1949 wurde er in einem Verfahren 1 Js 284/49 der Staatsanwaltschaft in Braunschweig wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verhaftet, am 15. August 1949 hat auch die Spruchkammer Haftbefehl gegen den Angeklagten erlassen.

Als der Angeklagte im Jahre 1941 im Frühjahr nach Danzig kam, hatte er als Inspektor folgende Aufgaben: Ihm waren drei verschiedene Abteilungen unterstellt, Personal, Gericht, und Versorgung (Fürsorge) und Verwaltung. Außerdem hatte er noch einen persön-

persönlichen Referenten. Der Persönliche Referent hatte die Aufgabe, die Verordnungen und Verfügungen, die von der Reichssicherheitshauptamt und von anderen vorgesetzten Dienststellen erlassen worden sind, zu bearbeiten und ihm vorzulegen. Gleichzeitig hatte der persönliche Referent auch die wichtigeren Berichte des SD über Parteipersönlichkeiten ihm zur Kenntnis zu bringen. Es selbst hatte die Verbindung ~~zu~~ zum Gauleiter daraufhin aufzunehmen. Das Amt des persönlichen Referenten wurde etwa vom Jahre 1943 von seinem Attributen, Schwarzkopf mit übernommen, um Personal zu sparen. Er selbst hatte dementsprechend folgende Aufgaben: Verbindung mit den höheren Behörden und den Gauleiter, dem Kommandierenden General, Marinestation Danzig, die sämtlichen Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Abteilungsleiter bei den drei ihm unterstellten Dienststellen. In Personalangelegenheiten konnte er Versetzungen innerhalb seines Bereichs aussprechen. Er hatte die ~~die~~ Disziplinargewalt bis zur Höhe von 6 Wochen Arrest auch gegenüber Offizieren (Stubenarrest). Beförderungen konnte er bis zum Oberscharführer aussprechen. Die Versorgung, die ihm unterstand, bestand in Gewähr von Übergangsgeldern und Unterstützungen. Die Verwaltung bestand in Zuweisung von Gehältern und Geldern für Nachrichtenmittel und Anschaffungen.

In sachlicher Beziehung hatte er auf die drei ihm unterstellten Dienststellen keinerlei Weisungsbefugnis. Staatspolizei, Kriminalpolizei und Sicherheitsdienst verkehrten unmittelbar sachlich mit den Ämtern 3.4.5. und 6 im Reichssicherheitshauptamt. Seine Rechte als Inspekteur bestanden darin, einzugreifen, wenn ihm durch Eingaben von außen irgendwelche Diensthandlungen seiner Untergebenen bekannt wurden, die beanstandet wurden. Er hatte

dann das Recht beispielsweise, den Leiter der Gestapo zu sich kommen lassen und von ihm Bericht über den Fall zu verlangen. Wenn er damit nicht eigverstanden war, hatte er die Möglichkeit, falls ^{falls} er nicht-selbst Abhilfe schaffte, einen Bericht an den Chef des Reichshauptamtes zu machen und seine Auffassung darzulegen. Selbst abhelfen konnte er nicht, da er keine sachliche Befugnis hatte.

Die Staatspolizeidienststellen waren dem Angeklagten insoweit direkt unterstellt, als er unmittelbar mit ihnen verkehrte, also nicht durch den Leiter der Leitstelle Danzig. Seine Diensträume befanden sich im Gebäude der Stapoleitstelle bis Herbst 1944.

Unter diesen Umständen ist die Spruchkammer der Auffassung, daß der Angeklagte dem SD nach Kriegsbeginn nur bis Ende 1939 angehört hat, solange er Stabsführer in München war. Während seiner Tätigkeit im Personalamt des Reichssicherheitshauptamtes (I) übte er keine SD-Tätigkeit aus. Aber auch nach seiner Versetzung als Inspekteur der Sipo und des SD in Danzig übte er keine eigentliche ^{SD} Tätigkeit aus. Dies ergibt die oben geschilderte Art seiner dienstlichen Tätigkeit. Die Angaben des Angeklagten über seine Befugnisse und Amtsausübung sind von den in der Hauptverhandlung sind von den in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen bestätigt worden. Sie stimmen auch überein mit dem, was in dem Funktionen - Erland vom 27. September 1936 niedergelegt ist. Der Angeklagte war, solange er im SD tätig war, Mitglied der SS-Formation SD. Der SD ist als "Nachrichtendienst der SS gegründet worden.

Die Spruchkammer schließt sich der in der Sache Dr. Leiterer in dem Beschluß vom 22. März 1949 - GR Sp 1/49 - vom Obersprachge-

gerichtshof vertretenen, Ansicht an, wonach zwischen der Zugehörigkeit zum SD und deren Mitgliedschaft in der Sonderformation SD Gesetzeseinheit, vorliegt. Die Mitgliedschaft beim SD zehrt also die gleichzeitige Zugehörigkeit zur SS- Sonderformation SD auf.

Nachdem der Angeklagte im Reichssicherheitshauptamt tätig war und auch später, als er für den SD nicht mehr tätig war, gehörte er aber weiter der SS an. Er wurde nach den Unterlagen der Dokumenten-Zentrale - Bl. 39 d.A. - zwar als Führer im SD Hauptamt bezeichnet und erst seit dem 9. November 1942 mit seiner Beförderung zum SS- Brigadeführer im Reichshauptamt der SS. Der Abgeklagte versicherte jedoch, daß er während der ganzen Zeit nicht der SS- Formation SD, sondern der A/SS angehört habe. Für die Frage seiner Mitgliedschaft in der SS ist dies allerdings nicht erheblich. Da seine weitere Mitgliedschaft ~~xx~~ nach Aufhören seiner SD-Tätigkeit aus besonderem Willensentschluß beruht, hat die Spruchkammer Tatmehrheit angenommen, also Mitgliedschaft im SD bis Ende 1939, von da Mitgliedschaft in der SS(§ 74 StGB.).

Der Angeklagte wußte durch seine langjährige Tätigkeit im SD, im Reichssicherheitshauptamt und zuletzt als Inspektuer der Sipo und SD in Danzig, daß Gestapo und SD auf das engste zusammenarbeiten mit der SS verflochten war, und daß auch die Polizei aufs Engste mit der SS zusammengeflochten war, alle oberen Führer SS- Ränge bekleideten und daß im Reichssicherheitshauptamt Sicherheitspolizei und SD zusammengefaßt waren. Unter diesem Umständen belastet ihn die Kenntnis von allen Handlungen, die der Gestapo, der SS und dem SD im Nürnberger Urteil zur Last gelegt wurden. Seine Kenntnis war, naturgemäß sehr groß.

1). Verfolgung politischer Gegner:

277

Der Angeklagte wußte, daß es Konzentrationslager gab, das in seinem Danziger Bezirk liegende Lager Stutthof war seit 1942 ebenfalls Kz. Er wußte, daß politische Gegner dadurch unschädlich gemacht wurden, daß sie durch die Gestapo aufgrund eines Haftbefehls, des RSHA ohne gerichtliche Entscheidung auf unbestimmte Zeit in die Lager eingewiesen wurden. Er wußte, daß politische Gegner, Kriminelle und Asoziale ebenfalls in den Lagern einsaßen; er erfuhr weiter, daß die Arbeitskräfte der Häftlinge durch harte Arbeit bei geringfügiger Verpflegung ausgenutzt wurde. Von Vergasungen und ~~unmenschlichen~~ unmenschlichen Strafen will er nichts erfahren haben, jedoch wurde ihm bewußt, daß auch die Art der Einweisung in die Lager den Gesetzen der Menschlichkeit widersprach. Dem entsprach, daß er auch das Schweigeverbot gegenüber Häftlingen kannte und ahnte, daß in den Lagern Dinge vorkamen, die das Licht der Öffentlichkeit scheuten. Das, Exkutionen dort stattfanden, wußte er.

Er wußte weiter, daß die sogenannten Sippenhaft gegenüber Angehörigen von Leuten, die sich gegen Staat oder Partei vergangen hatten, erfolgte und empfand sie als durchaus unmenschlich. Als Frau und Tochter des zu den Sowjets überlaufenen Generals Bammler als Sippenhäftlinge verhaftet wurden, sorgte er dafür, daß wenigstens die Tochter entlassen wurde.

Der Angeklagte wußte auch, daß die Gestapo aufgrund amtlicher Anordnungen verschärfte Vernehmungen stattfinden lassen konnte, die sich meistens gegen politische Häftlinge richteten. Er hat den amtlichen Erlaß darüber gelesen. Er behauptet aber; selbst niemals etwas von der Anwendung dieses Erlasses gemerkt zu haben. Der "euge K i e v e hat demgegenüber zwar ausgesagt, daß in dem Gestapo-Gebäude, in dem der Angeklagte seine Dienstzimmer hatte, daß Ge-

des Mißhandelten oft zu hören gewesen sei und viele sich aus dem 3. Stockwerk in den Lichthof gestürzt hätten und dadurch ihrem Leben ein Ende gemacht hätten. Der Angeklagte behauptet, hiervon nichts gemerkt zu haben, nur ein einziges Mal sei ein Pole in den Lichthof gesprungen. Er selbst habe seine Dienstzimmer in einem entlegenen Flügel des Gebäudes gehabt und daher keineswegs hören können, was in anderen Teilen des Gebäudes geschah. Die Angaben sind von den Zeugen Pullert und Schwarzkopf bestätigt.

Der Angeklagte wußte, daß die SS die Lager bewachte. In dieser Tatgruppe ist er in seiner Zugehörigkeit zum SD (Gestapo) und zur SS belastet.

2.) Judenverfolgung:

Der Angeklagte kannte das Parteiprogramm, die allmählich fortschreitende Zurückdrängung der Juden aus wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete, die Nürnberger Rassegesetze und erfuhr auch von den Vorgängen in der Kristallnacht, die er mißbilligt haben will. Er wußte, daß die Juden während des Krieges mit dem sogenannten Judenstern gekennzeichnet wurden und erkannte auch, daß hierin eine Verächtlichmachung der Juden lag. Daß die Juden während des Krieges aus Deutschland fortgeschafft wurden, erfuhr er ebenfalls, auch daß sie in Lager des Ostens, insbesondere Auschwitz und ~~Ther~~ Theresienstadt kamen. Er erkannte, daß hierin ein Vergehen gegen die ~~Menschlichkeit~~ Menschlichkeit lag, weil die Juden hierdurch ihre Heimat, ihrer Wohnung und ihrer Freiheit, auch ihrer gesamten Habe beraubt wurden, um in den Lagern einer ungewissen Zukunft entgegenzugehen. Er hat sich auch mehrmals erkundigt, was in den Lagern mit den Juden geschähe und dabei stets die Antwort erhalten: "Lassen Sie die Hände weg und fragen Sie nicht". Er vermutete aus diesen Erklärungen, daß die Juden einem fühlbaren Schicksal zugeführt wurden. Die

278

Die SS bewachte die Lager.

In dieser Tatgruppe ist der Angeklagte als Mitglied der SS belastet. Er selbst will in Danzig das Verbleiben der letzten 70 bis 80 Juden, die dort in einem Hause auf der Mausegasse zusammengezogen waren, vor dem Abtransport bewahrt haben. Ebenso behauptet er unwiderlegt, daß auf seiner^{habe} Veranlassung die jüdische Schwiegermutter des Ozeanfliegers Köhl vor dem Abtransport nach Theresienstadt bewahrt, und ihr die Abreise nach Nürnberg ermöglicht zu haben.

3). Germanisierung der besetzten Gebiete :

Der Angeklagte wußte, daß im Warthegau und darüber hinaus auch zum Teil im besetztem Gebiet Aussiedlungen von Polen stattfanden. Manche Familien wurden von haus und Hofgejagt und an ihrer Stelle Deutsche hineingesetzt. Die Leute wußten anfangs nicht, wo sie bleiben sollte. Es ist dann für sie auf seine Veranlassung das Lager Lebrechtsdorf eingerichtet worden, in dem sie Unterkunft und Arbeit fanden, bis die ordnungsmäßig zu einer Arbeit eingesetzt wurden. Er wußte, daß Polen der ordnungsmäßigen Gerichtsbarkeit entzogen wurden und kannte den sogenannten Nach- und Neben- Erlaß. Er empfand die Behandlung der Polen als ungehörig und grobe Härte. Er wußte, daß Dienststellen der SS, Rassesiedlungshauptamt, Volksdeutsche Mittelstelle die Umsiedlungen vornahmen und hatte eine besondere SS- Kompanie zur Bewachung des Durchgangslagers Lebrechtsdorf zur Verfügung. Er wußte auch, daß die Gestapo die Gerichtsbarkeit über Polen und Juden ausübte. Seine Mitgliedschaft in der Ss ist hierdurch belastet.

4). Zwangsarbeiterprogramm:

Der Angeklagte wußte, daß die abgesiedelten Polen auch wider ihren Willen zur Arbeit eingesetzt worden, daß sie bei sogenannter Arbeitsbummelei in Arbeitserziehungslager kamen, und im Wiederho-

Wiederholungsfälle in Konzentrationslager und daß sie der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht unterstanden. Da die SS die Lager bewachte, wirkte sie auch, in dieser Tatgruppe einsetzungsartig mit.

5)- Völkerrechtswidrige Behandlung von Kriegsgefangenen:

Aus dem Kriegsgefangenenlager in Sagan ist eine größere Anzahl englischer Offiziere entflohen, die auf Befehl Hitlers, soweit sie ergriffen wurden, sofort erschossen wurden. Vier Gefangene wurden im Bezirk Danzig ergriffen, sie sind durch höhere SS-Führer erschossen worden. Der Angeklagte war sich der Völkerrechtswidrigkeit dieser Handlung besonders bewußt und empfand sie als Unrecht, weil er früher selbst aktiver Offizier gewesen war. Der Angeklagte war aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 /der Militärregierung VO Nr. 69 und dem Nürnberger Urteil zu bestrafen.

Es ist berücksichtigt worden, daß der Angeklagte schon in jungen Jahren seine westpreußische Heimat und seinen großen Familienbesitz infolge der Kriegereignisse von 1918/19 verloren hat und im Altreich keine angemessene Stellung finden konnte. Das hat ihn offenbar veranlaßt, die Lockungen der Partei zu folgen und Mitglied der Partei und der SS zu werden. Er ist dann durch einen guten Bekannten in den SD gekommen und hat dort als tüchtiger und korrekter Beamter Karriere gemacht. Er hat zuletzt eine verantwortungsvollen Posten an wichtigster Stelle im Warthegau bekleidet und ist mit Rücksicht auf diese wichtige Stellung und mit Rücksicht darauf, daß er sich bisher bei seiner dienstlichen Tätigkeit immer bewährt hatte und auch bald zum SS-Standartenführer und am 9. November 1942 zum SS-Brigadeführer befördert worden. Er hatte also Generalrang. Auch

in der Polizei wurde er zum Generalmajor befördert. Schon durch diesen hohen Rang und seine hohe Stellung hat der Angeklagte seine Organisation erheblich gestärkt und gefördert. Er hatte außerdem umfangreiche Kenntnis in fast allen Tatgruppen, die die SS belasten. Die Spruchkammer mußte auch die Art seiner Amtsführung einer Überprüfung unterziehen. Soweit er sich etwa Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schulden hätte kommen lassen, wäre zur Aburteilung allerdings das Ordentliche Gericht zuständig; in dieser Beziehung schwebt das oben erwähnte Ermittlungsverfahren 1 Js 284/49. Die Spruchkammer mußte aber, wenn die in diesem Verfahren erhobenen Beschuldigungen zuträfen, die hierdurch vom Angeklagten gezeigte Aktivität und den hierdurch bewiesenen Charakter strafscharfend in Betracht ziehen. Die Nachprüfung der gegen die Angeklagten erhobenen Anschuldigungen hat die Richtigkeit aber bisher nicht ergeben.

[Es steht nicht fest, daß der Angeklagte für die Zustände im Konzentrationslager Stutthof verantwortlich ist. Dieses Lager ist bis 1942 eine Art Erziehungslager gewesen und dann erst förmlich zum Kz.-Lager gemacht worden. Es unterstand Anfangs dem Wirtschaftsverwaltungshauptamt, später auch dem Inspekteur der KZ-Lager. Das Lager hatte einen ^{Kommandanten} Lagerführer. Seit Einrichtung des Lagers als Konzentrationslager will der Angeklagte nicht mehr im Lager gewesen sein. Er bestreitet über ordnungswidrige Zustände und auffallende Sterblichkeit im Lager etwas gehört zu haben. Die Beweisaufnahme hat seine Angaben nicht widerlegt.]

Das Lager Lebrechtsdorf hat der Angeklagte selbst eingerichtet. Er war dafür verantwortlich und wohnte im Sommer öfter längere Zeit dort in seinem Landhaus, daß sich innerhalb des Lagers befand. Auch seine Familie war dort untergebracht. Er behauptet, daß Lager als Musterlager eingerichtet zu haben und auch für ordnungsmäßige Zu-

stände bei der Arbeit und hinsichtlich der Verpflegung gesorgt zu haben. Die Verpflegung ist nach seiner Angabe durchaus verbessert worden, daß man mit Hilfe der Lagerinsassen die Landwirtschaft im größeren Umfange betrieb. Seine Angaben sind von einem Teil der vorgenommenen Zeugen bestätigt, insbesondere den Zeugen Pullert und Schwarzkopf.

Daß in Gegenwart des Angeklagten bei einer Julfeier zwei junge Polen durch einen SS-Mann bei einer Julfeier erschossen worden seien, ist nicht erwiesen. Fest steht nur aufgrund der Einlassung des Angeklagten und aufgrund des Zeugnisses seines Adjutanten Schwarzkopf, daß in Abwesenheit des Angeklagten von einem SS-Mann zwei Polen angeschossen worden sind; einer war am Fuße verletzt. Der Angeklagte hat den SS-Mann ablösen lassen und der Bestrafung zugeführt.

Dass Dr. Gördeler auf Veranlassung des Angeklagten mißhandelt worden ist, kann ebenfalls nicht als erwiesen angesehen werden. Er hat sich keine 24 Stunden im Danziger Gefängnis aufgehalten, sondern ist sofort nach Berlin überführt worden. Der Zeuge Beermann hat ihn im Auto selbst dorthin gebracht. Er hat keinerlei Spuren von Mißhandlungen bei Gördeler festgestellt; Gördeler hat sich auch nicht darüber beklagt, sondern meist von den Auslandsreisen gesprochen, die er früher gemacht hatte.

Die vier englischen Kriegsgefangenen sind ohne Zutun des Angeklagten erschossen worden. Er hat erst nachträglich von dieser Tatsache infolge von Erkundigungen erfahren. Seine Behauptung, daß er mit dieser Angelegenheit nicht das geringste zu tun hatte ist durch die Beweisaufnahme in keiner Weise widerlegt.

Fest steht lediglich aufgrund des Zeugnis des Dr. Steinbacher, daß von Salisch, der Polizeipräsident in Bromberg war, zusammen mit dem Bürgermeister, des Regierungspräsidenten und dem Kreisleiter vor den russischen Truppen aus Bromberg geflüchtet sind und dann

in der Nähe von Danzig aufgegriffen wurden. Der Angeklagte war gerade beim Befehlshaben der Sicherheitspolizei und des SD, als aus dem Hauptquartier Hitlers der Befehl kam, von Salisch zu erschießen, die anderen in eine Strafkompagnie einzureihen. Der Angeklagte hat daraufhin Dr. Steinbacher veranlaßt, die Exekution vorzunehmen. Er hat hier auf einen Befehl des großen Hauptquartiers gehandelt, so daß die Spruchkammer ihn charakterlich und dienstlich nicht allzusehr belastet ansieht. Freilich ist der Vorfall ein Beweis dafür, daß der Angeklagte im großen und ganzen sein Amt so ausgeübt hat, wie es von seinen vorgesetzten Dienststellen gefordert wurde. In Einzelfällen wie bei der Befreiung der Tochter des Generals Bammler von der Sperrhaft und bei der Judenverfolgung mag er auch einmal Härten gemildert haben. Das kommt aber für das Gesamtbild seiner Tätigkeit nicht allzuwichtig in Betracht. Die Zeugen haben ihn - mit Ausnahme des Eugen Kleve - dienstlich und charakterlich gut beleumundet.

Bei Abwägung der ~~XXX~~ Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe erschien die erkannte Strafe von 3 Jahren und 6 Monaten Gefängnis angemessen, aber auch ausreichend.

Als Einsatzstrafen hat die Spruchkammer für die Mitgliedschaft im SD, da sie nur kurze Zeit dauerte und nur mit Kenntnis in der Tatgruppe Verfolgung politisch andersdenkender belastet ist, eine Einsatzstrafe von 6 Monaten, für die Mitgliedschaft in der SS eine solche von 3 Jahren und 3 Monaten für angemessen gehalten. Aus diesen Strafen ist gemäß § 74 StGB die erkannte Gesamtstrafe gebildet.

Der Angeklagte befindet sich seit dem 21. Juni 1949 in Untersuchungshaft. Da das Strafverfahren beim Ordentlichen Gericht auf denselben Tatumständen beruht, die auch im Spruchgerichtsverfahren

eine gewisse Rolle spielen, hat die Spruchkammer es für billig gehalten, auch denjenigen Teil der Untersuchungshaft, der vor dem Erlaß des Haftbefehls vom 15. August 1949 liegt, dem Angeklagten auf die anerkannte Strafe anzurechnene

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Weigelt.

Verfügung.

- ✓ 1.) Bl.610 b d.A. einheften.
- 2.) Vermerk:]

A. Allgemeines:

Bd.III S. 374 d.A.

In der Voruntersuchungssache gegen Hoppe u.A. wegen Mordes pp. im Konzentrationslager Stutthof - 10 VUs 8/54 Landgericht Bochum (jetzt 17 Ks 1/55 StA. Bochum) - ist am 18.3.1955 die Voruntersuchung auf den früheren Generalmajor der Polizei, Helmut Willich, Bonn, Talweg 50, ausgedehnt worden, weil er dringend verdächtig erschien, als Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD im Reichsgau Danzig/Westpreußen durch mehrere selbständige Handlungen die Exekutionen von Häftlingen des Kz.-Lagers Stutthof angeordnet zu haben (Verbrechen gegen die §§ 211, 212, 47, 74 StGB.). Nach dem Schluß der Voruntersuchung gegen Hoppe u.A. ist die Voruntersuchung gegen Willich unter dem Aktenzeichen 10 VUs 5/55 Landgericht Bochum fortgeführt worden, da sie noch nicht abschlußreif war. Hoppe ist inzwischen durch Urteil des Schwurgerichts in Bochum vom 16.12.1955 wegen Beihilfe zu einem Morde, begangen an mehreren hundert Menschen im Lager Stutthof, zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren und 3 Monaten unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft verurteilt worden. Durch Urteil

des Bundesgerichtshofes vom 8.11.1956 ist dieses Urteil auf die Revision der Staatsanwaltschaft aufgehoben und zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht in Bochum zurückverwiesen worden. Neuer Hauptverhandlungstermin ist noch nicht anberaunt worden.

Bezüglich der unter B bis K genannten Handlungen ist eine Voruntersuchung nicht geführt worden.

Die Voruntersuchung und die früheren von der Staatsanwaltschaft Braunschweig veranlaßten polizeilichen Ermittlungen im Jahre 1949 haben folgendes ergeben:

Bd.I Bl. 9 R d.A.
Bd.II Bl. 162 ff.d.A.
Bd.III Bl. 550 ff.d.A.

Der Angeschuldigte Willich ist von Anfang April 1941 bis Mitte April 1945 Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD im Reichsgau Danzig/Westpreußen mit dem Sitz in Danzig gewesen; er hatte zuletzt den Rang eines SS-Brigade-Führers und Generalmajors der Polizei. Als er nach Danzig kam, bestanden dort die Lager Lebrechtsdorf und Stutthof.

B. Exekutionen im Lager Lebrechtsdorf bei Bromberg.

Während der im Jahre 1949[<]geführten polizeilichen Ermittlungen[>] gegen den Angeschuldigten ist insbesondere durch die Vermutung des früheren Hausmeisters bei der Gestapo in Danzig, namens Kleve, der Verdacht aufgetaucht, daß in dem von dem Angeschuldigten geleiteten Lager Lebrechtsdorf Exekutionen durch Erschießen und Erhängen durchgeführt worden seien.

Bd.I Bl. 7 d.A.

Bd.I Bl.9 R ff.d.A.,
Bd.I Bl.49 ff.d.A.,
Bd.I Bl.167 d.A.,
Bd.III Bl.551 ff.d.A.

Bd.I Bl.149 ff.d.A.

Bd.I Bl.123 R d.A.

Bd.I Bl.19 R d.A.
Bd.II Bl.198 d.A.

Bd.III Bl.579 d.A.

Bd.III Bl.575 d.A.

Nach der Einlassung des Angeschuldigten ist das Lager Lebrechtsdorf für die Polen als Umwandererzentrale eingerichtet worden, die auf Weisung des Reichsführers der SS von ihren Höfen im Gau Danzig/Westpreußen verdrängt worden waren. Der Angeschuldigte bestreitet jede Exekution im Lager und behauptet, die Umwandererzentrale sei von ihm vorbildlich geführt worden. Das Lager Lebrechtsdorf habe Zentralheizung, Toiletten mit Wasserspülung und ein tadellos eingerichtetes Krankenhaus gehabt. Er habe im Lager mit seiner Frau und seiner jüngsten Tochter gewohnt. Diese Einlassung des Angeschuldigten wird durch die Aussagen des früheren Adjutanten des Angeschuldigten, Schwarzkopf, vom 2.8.1949 und des früheren Leiters des SD-Abschnittes in Danzig, Dr. Steinbacher vom 26.7.1949 bestätigt. Beide bekunden übereinstimmend, Lebrechtsdorf sei ein Musterlager gewesen und habe die von dem Angeschuldigten geschilderten Einrichtungen gehabt. Keiner der Genannten weiß von einer Exekution in diesem Lager, noch ~~wollen~~ ^{haben} sie von einer solchen gehört. Auch die Wwe. Gerda von Salisch bekundet, Lebrechtsdorf sei von dem Angeschuldigten einwandfrei geführt worden, ^{zudem falls} ~~sie~~ ^{sie} habe das von ihren Hausangestellten, die aus dem Lager kamen, gehört. Auch der frühere Bauführer des Lagers, Krause, ^{erwähnt} ~~erwähnt~~ bei seiner Vernehmung am 6.7.1956, ihm sei kein Fall ~~in~~ einer Mißhandlung oder ~~in~~ einer Exekution im Lager Lebrechtsdorf bekannt ^{geworden.}

Damit ist gegen den Angeschuldigten kein ^{zu} ~~ein~~ Tatverdacht ^{fest} ~~fest~~ ^{gestellt} ~~gestellt~~, da weitere Beweise gegen ihn nicht zu erwarten sind, ^{und} ~~und~~ das Verfahren insoweit einzustellen.

C. Erschießung zweier Polen im Lager Lebrechtsdorf.

Bd.I Bl.7 d.A.

Für die von dem Zeugen Kleve in seiner polizeilichen Vernehmung vom 23.6.1949 *bekundete* "Ermordung" zweier Polen in Gegenwart des Angeschuldigten bei einer Julfeier durch einen SS-Führer im Lager Lebrechtsdorf haben die Ermittlungen ebenfalls hinreichende Anhaltspunkte nicht ergeben.

Bd.I Bl.11 d.A.

Bd.III Bl.552 d.A.
Bd.II Bl.198 R d.A.
Bd.III Bl.576 d.A.

Auf Grund der Einlassung des Angeschuldigten in seinen Vernehmungen vom 23.6.1949 und 3.5.1956 und des Dr. Steinbacher sowie der Aussage des früheren Bauführers Krause steht insoweit nur fest, daß *während* ~~im~~ Urlaub des Angeschuldigten Weihnachten 1942 der Architekt und Bauführer, SS-Unterscharführer Nelissen, einen Polen *des Nelissen,* angeschossen hat, nachdem er ihn bei seiner *Sekretärin* überrascht hatte. Der Pole ist später an den Folgen der Schußverletzung gestorben. Nach seiner Rückkehr hat der Angeschuldigte wegen dieses Vorfalls ~~gegen Nelissen ein Gerichtsverfahren,~~ *gegen Nelissen* ~~veranlaßt,~~ *veranlaßt,* ~~relativ~~ *relativ* ~~leicht~~ *ist* durch ein SS.- und Polizeigericht auch verurteilt worden. *ist* Er hat nach der Bekundung des Zeugen Krause die verhängte Strafe in einem SS-Straflager in der Nähe von Danzig verbüßt.

Bd.III Bl.576 d.A.

D. Erschießung von drei Berliner Kriminalbeamten.

Bezüglich dieser gegen Kriegsende durchgeführten Erschießung haben die Ermittlungen ebenfalls einen zur Anklageerhebung genügenden Tatverdacht gegen den Angeschuldigten nicht ergeben.

Bd.III Bl.553 d.A.

Bd.I Bl.111 d.A.

*Füchse mit dem von
ihm geschilderten*

Kriminaldirektor bei der Gestapo in Danzig, Lölgen, und der frühere Verwaltungsführer des SD in Danzig, Pullert, wissen nichts von einer derartigen Erschießung. Lölgen erinnert sich nur an ein Todesurteil durch ein ordentliches Kriegsgericht gegen 30 polnische Unteroffiziere. Ob der Zeuge Klingenberg diesen Vorfall ^Fverwechselt, haben die Ermittlungen nicht klären können.

Selbst wenn aber eine evtl. als Mord oder Totschlag zu wertende Erschießung der genannten Beamten Anfang März 1941 stattgefunden haben sollte, kann der Angeschuldigte dafür nicht verantwortlich sein, da er nach den Ermittlungen erst Anfang April 1941 nach Danzig versetzt worden ist (vgl. zu A.).

F. Erhängung eines polnischen Bauern und seines Sohnes in Lienfelde bei Karthaus.

Bd.I Bl.165 d.A.

Bd.III Bl.552 d.A.

Bd.I Bl.128 d.A.

Bd.III Bl.360 d.A.

Auf Grund der Einlassung des Angeschuldigten und des früheren Kriminalsekretärs bei der Gestapo in Danzig, Bruchhardt, der Aussage des Zeugen Lölgen sowie des rechtskräftigen Beschlusses der II. Strafkammer des Landgerichts Heilbronn vom 19.6.1954 ist davon auszugehen, daß der polnische Bauer seinen Sohn veranlaßt hatte, seinen Hof, von dem er verdrängt worden war, in Brand zu setzen. Auf Grund eines Befehls des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin ist die öffentliche Erhängung des Polen und seines Sohnes im Rahmen der "Sonderbehandlung" angeordnet worden. Dr. Venediger als Leiter der Gestapoleitstelle Danzig hat die Erhängung befohlen und ist bei

Bd.III i.Hülle
Bl.360 d.A.

ihr zugegen gewesen. Er ist wegen dieser Tat durch den genannten Beschluß der II. Strafkammer des Landgerichts Heilbronn rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt worden, weil ihm die Nicht-erkenntnis der Rechtswidrigkeit des Befehls zur Sonderbehandlung des Reichssicherheits-hauptamtes nicht zum Vorwurf gemacht werden könne und ihm der § 47 Mil.StGB. zur Seite stehe.

Der Angeschuldigte ist für diese Tat nicht verantwortlich, da er dem Leiter der Gestapo-leitstelle Danzig, Dr. Venediger, keinen rechtsverbindlichen Befehl erteilen konnte und sich auch solche Befehlsgewalt nicht an-gemasst hat (vgl. im übrigen insoweit unter L).

G. Erschießung von vier aus dem Gefangenenlager Sagan geflüchteten englischen Flieger-offizieren.

Nach den Ermittlungen steht insoweit fest, daß die vier englischen Flieger nach ihrer Flucht aus dem Lager Sagan ergriffen und in der Nähe von Danzig von Gestapo-Beamten er-schossen worden sind.

Bd.III Bl.553 d.A.

Der Angeschuldigte behauptet insoweit, er habe erst nach der Erschießung der Offiziere den Sachverhalt von Dr. Venediger erfahren. Er habe für den Transport der englischen Offi-ziere noch die Fahrbefehle nach Sagan unter-schrieben. Diese Einlassung ist nicht mit hinreichender Sicherheit zu widerlegen, zumal auch die Zeugen Schwarzkopf und der frühere Kriminalrat bei der Kriminalpolizei in Danzig, Müssig, eine Verantwortlichkeit des Angeschul-digten für diesen Vorfall verneint haben.

Bd.I Bl.127Rd.A.

Bd.I Bl.80 d.A.

Täter, und zwar nicht widerlegbar - ohne Wissen Willichs • waren vielmehr Bruchhardt und ~~Vendiger~~.

Bd.I Bl.127Rd.A.
Bd.IV Bl.621 d.A.

Bruchhardt ist wegen der Erschießung der englischen Fliegeroffiziere durch das "höhere englische Militärgericht" in Hamburg zum Tode verurteilt, zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe begnadigt und am 16.7.1956 entlassen worden.

Bd.III Bl.358,
397 R,
561 R d.A.
Bd.IV, Bl.610 b.
d.A.

Dr. Vendiger ist wegen dieser Erschießung vom Schwurgericht des Landgerichts in Heilbronn zweimal, zuletzt wegen erwiesener Unschuld, freigesprochen worden. Durch erneutes Urteil des Bundesgerichtshofes vom 8.6.1956 ist auf die Revision der Staatsanwaltschaft auch das zweite freisprechende Urteil aufgehoben und ^{die Sache} zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht beim Landgericht in Stuttgart verwiesen worden.]

H. Mißhandlungen des Dr. Gördeler im Gestapo-Gebäude in Danzig.

Die Ermittlungen haben bzgl. Mißhandlungen des Dr. Gördeler keine hinreichenden Verdachtstatsachen gegen den Angeschuldigten ergeben.

Bd.I Bl.168 d.A.,
Bd.III Bl.553 d.A.,
Bd.I Bl.18 R d.A.
Bd.I Bl.111 d.A.

Nach der Einlassung des Angeschuldigten, den Aussagen des früheren Kriminaldirektors in Danzig, Behrmann, und des Zeugen Pullert steht insoweit fest, daß Dr. Gördeler in der Nähe von Marienwerder durch zwei Zahlmeister festgenommen und der Gestapo-Außenstelle Marienwerder zugeführt worden ist. Von dort ist er nach Danzig in das Gestapo-Gebäude gebracht worden.

Auf Befehl des Reichssicherheitshauptamtes ist er am gleichen Tage von dem Zeugen Behrmann im Pkw. nach Berlin gebracht worden. Behrmann hat keine Spuren einer Mißhandlung bei Dr. Gördeler festgestellt; er betont, Dr. Gördeler habe sich auch

nicht über eine solche beklagt. Der Angeschuldigte behauptet, er habe mit Dr. Gördeler sogar noch Kaffee getrunken.

Im übrigen wäre eine Strafverfolgung wegen einer Körperverletzung ^{in Anse} verjährt, da eine Unterbrechung der Verjährung nicht erfolgt ist.

I. Erhängung von Soldaten in Danzig.

Nach den Ermittlungen steht fest, daß in den letzten Tagen vor dem Fall Danzig's Deserteure der Wehrmacht an Straßenbäumen in Danzig-Langfuhr erhängt worden sind. Diese Erhängungen ^{sollten} können aber nach der Einlassung des Angeschuldigten, den Aussagen der Zeugen Behrmann, Lölgen und Graes nur auf Standgerichtsurteile der Wehrmacht zurückzuführen sein.

- Bd.III Bl.554 d.A.
- Bd.I Bl.38 R d.A.
- Bd.I Bl.135 d.A.
- Bd.I Bl.125 R d.A.

Der Angeschuldigte bestreitet jede Teilnahme an diesen Exekutionen. Das Gegenteil ist nicht mit der zur Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen.

K. Erschießung des früheren Polizeipräsidenten von Bromberg, von Salisch.

- Bd.II Bl.313 R d.A.,
- Bd.IV Bl.608 d.A.
- Bd.III Bl.586 ff.d.A.
- Bd.III Bl.77 d.A.
- Bd.I Bl.167, 167R d.A.
- Bd.III Bl.553 d.A.
- Bd.IV Bl.623 ff.d.A.
- Bd.II Bl.199 R d.A.
- Bd.III Bl.599 ff.d.A.
- Bd.IV Bl.614 ff.d.A.
- Bd.I Bl.127 R d.A.
- Bd.IV Bl.621 ff.d.A.

Insoweit haben die Ermittlungen auf Grund der Aussagen der Zeugen Kühn, Busch, der Frau von Salisch, der Einlassungen des Angeschuldigten Willich und der Beschuldigten Dr. Steinbacher, Dr. Venediger und Bruchhardt folgendes ergeben:

Der frühere Polizeipräsident von Salisch hat Mitte Januar 1945 mit dem Bürgermeister Ernst, dem Regierungspräsidenten Kühn und dem Kreisleiter Rampf Bromberg vor den anrückenden russischen Truppen verlassen. Nach einer auf Befehl des SS-Gruppenführers Katzmann von dem Angeschuldigten Willich veranlaßten Fahndung sind die Genannten

im Raum von Neustettin festgenommen, nach Danzig gebracht und hier im Gestapo-Gefängnis inhaftiert worden. Nach einer Einzelhaft von etwa einer Woche sind die Genannten am Abend des 30.1.1945 in die Zelle des Zeugen Kühn gebracht worden, wo ihnen Dr. Steinbacher auf Veranlassung des Angeschuldigten Willich einen von Himmler unterzeichneten Befehl aus dem "Führerhauptquartier" verlesen hat, nach dem von Salisch zu erschießen, die übrigen zu degradieren und unter Verlust ihrer Ämter in ein Bewährungsbataillon zu überführen seien. Die Ausführung des Befehls hat SS-Gruppenführer Katzmann dem Angeschuldigten Willich übertragen, der den Befehl an Dr. Steinbacher - ^{dem von Salisch} als gleichrangigen SS-Standartenführer ~~wie von Salisch~~ - weitergegeben hat. Dr. Steinbacher hat auf Befehl Willichs von Dr. Venediger ein Exekutionskommando unter Führung des Beschuldigten Bruchhardt zusammenstellen lassen. Nach erneuter Verlesung des Funkspruchs durch Dr. Steinbacher in Gegenwart des von Salisch ist dieser in der Nacht zum 31.5.1945 gegen 1,00 Uhr in Anwesenheit der übrigen Betroffenen im Hofe des Gestapo-Gebäudes in Danzig erschossen worden. Dr. Steinbacher hat den Schießbefehl gegeben, Bruchhardt "Feuer" kommandiert. Nach der Exekution hat ein SS-Arzt den Tod des von Salisch festgestellt.

Der Angeschuldigte Willich hat durch die Weitergabe des Befehls an Dr. Steinbacher, Dr. Venediger durch die Zusammenstellung des Exekutionskommandos, Dr. Steinbacher und Bruchhardt ^{haben} durch den Feuerbefehl den objektiven Tatbestand der Tötung eines Menschen im Sinne von § 212 StGB. - Tatbestandsmerkmale des § 211 StGB. sind nicht ersichtlich - erfüllt; sie haben durch ihr Handeln eine Ursache für den Tod des von Salisch im straf-

rechtlichen Sinne gesetzt. Sie haben die Tat als Gehilfen begangen, da sie diese nicht als "eigene", sondern als "fremde" gewollt haben. Insbesondere haben sie nach den gesamten Umständen nicht die Tatherrschaft insoweit innegehabt, daß schon daraus etwa auf ihren Täterwillen geschlossen werden müßte (vgl. Urteil des BGH. vom 8.11.1956 in der Sache ./.. Hoppe - 4 StR 359/56 -). Der Zeuge Busch betont in diesem Zusammenhang in seiner Vernehmung vom 18.7.1956, der Angeschuldigte Willich habe bei dem Gruppenführer Katzmann solange versucht, von Salisch zu retten, bis Willich, selbst gefährdet gewesen sei.

Bd.III Bl.586 R d.A.

Die Ermittlungen haben nicht mit Sicherheit klären können, ob die Exekution des von Salisch auf Grund eines ~~Todesurteils~~ ^{Wahngewissens} des SS- und Polizeigerichts in Danzig oder nur auf Grund eines "Befehls" aus dem "Führerhauptquartier" erfolgt ist.

Bd.II Bl.313 ff.d.A.
Bd.IV Bl.608 d.A.

Der Zeuge Kühn bekundet in seinen richterlichen Vernehmungen vom 12.6.1950 und 26.9.1956, er habe von einem Todesurteil gegen von Salisch nichts gehört, habe auch darüber mit von Salisch nicht gesprochen. Er betont aber, gegen ihn, Rampf und auch ^{gegen} Ernst habe kein Verfahren stattgefunden. Demgegenüber behaupten sämtliche Beschuldigte, von Salisch sei wegen Feigheit vor dem Feind durch das SS- und Polizeigericht in Danzig zum Tode verurteilt worden, Hitler habe in dem Funkspruch mitgeteilt, von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen. Auch der Angeschuldigte Willich, der in seiner polizeilichen Vernehmung vom 18.3.1949 nur einen Erschießungsbefehl aus dem "Führerhauptquartier" erwähnt, später von einer Vor-

ferner gegen

Bd.I Bl.167, 167 R d.A.

Bd.III Bl.553 d.A.
Bd.IV Bl.623 ff.d.A.

untersuchung gegen von Salisch spricht, ~~hat~~
^{schlüssig} sich in seiner Vernehmung vom 9.2.1957 dahin
^{gelassen} ein, gegen von Salisch habe ein Todesurteil
des SS- und Polizeigerichts in Danzig vorgelegen,
~~Er betont~~, der Funkspruch aus dem "Führerhaupt-
quartier" habe etwa gelautet:

"Das Urteil gegen von Salisch wird bestätigt.
Der Führer hat von seinem Begnadigungsrecht keinen
Gebrauch gemacht." In einem Zusatzbefehl sei die
Exekution bis 19,00 Uhr angeordnet worden, da sie
der Nachrichtendienst des Rundfunks um 20,00 Uhr
hab**e** bekanntgeben sollen. Ähnlich ~~haben~~
sich in ihren richterlichen Vernehmungen die Beschuldigten

Bd.III Bl.599 ff.d.A.
Bd.IV Bl.614 ff.d.A.
Bd.IV. Bl.621 ff.d.A.

Dr. Steinbacher am 26.9.1956, Dr. Venediger am
13.12.1956 und Bruchhardt am 21.1.1957 eing**elassen**.
Bruchhardt ^{hat angegeben} ~~berichtet~~, er habe von Salisch selbst
vernommen und ihn dem SS- und Polizeigericht in
Danzig zugeführt, wo eine Verhandlung gegen
von Salisch stattgefunden habe. Dies habe von
Salisch ihm, Bruchhardt, selbst gesagt. Die
Beschuldigten behaupten, die Exekution des von
Salisch sei auch im Nachrichtendienst des Rund-
funks bekanntgegeben worden. Willich ist ~~wurde~~
der Ansicht, die Erschießung sei erst nach der
Bekanntgabe im Rundfunk erfolgt, Katzmann habe
die angeordnete Vollzugsmeldung also vor Durch-
führung der Erschießung durchgegeben.

Nach diesen heute - 12 Jahre seit dem Vorfall -
nicht mehr sicher zu widerlegenden Einlassungen
der Beschuldigten ist nicht auszuschließen, daß
von Salisch auf Grund eines in einem ordnungs-
gemäßen gerichtlichen Verfahren des SS- und
Polizeigerichts in Danzig zustande gekommenen
Todesurteils erschossen worden ist. Die Er-
schießung wäre damit nicht rechtswidrig und
das Verfahren bezüglich aller Beschuldigten
einzustellen.

Aber selbst wenn die Exekution nur auf Grund eines Befehls aus dem "Führerhauptquartier" erfolgt sein sollte, trifft die Beschuldigten keine Schuld, da ihnen der § 47 des Militärstrafgesetzbuches zur Seite steht.

Gemäß § 47 Abs.1 Satz 1 ^{des} Militärstrafgesetzbuchs, ~~der auch auf die Beschuldigten Anwendung findet,~~ ist für die Ausführung eines Befehls der befehlende Vorgesetzte grundsätzlich allein strafrechtlich verantwortlich. Dem gehorchenden Untergebenen trifft nach § 47 Abs.1 Satz 2 die Strafe des Teilnehmers nur, wenn er den Befehl überschritten hat oder wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, die ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

~~Zweifellos ist~~ ^{ist} Die dem Angeschuldigten Willich von dem SS-Gruppenführer Katzmann erteilte Anweisung und der weitere Befehl des Angeschuldigten an Dr. Steinbacher ^{von dem Befehl} und von ~~den~~ ^{den} an Dr. Venediger und Bruchhardt ^{sind} ein Befehl im Sinne des Militärstrafgesetzbuches. ~~Nicht~~ ^{ist} ~~erreichlich~~ ^{ist} eine Befehlsüberschreitung der Beschuldigten. ^{ist nicht ersichtlich} Es ist deshalb nur zu prüfen, ^{falls ein Verbrechen vorlag,} ob sie, erkannt haben, daß letztlich Hitler mit der Ausführung des Befehls ein Verbrechen bezweckte. Dies muß nach den gesamten Umständen verneint werden. Die Beschuldigten konnten aus dem Funkspruch und den sonstigen Begleitumständen nicht erkennen und haben auch nicht erkannt - zumindest ist es ihnen nicht zu beweisen -, daß die Erschießung eines Fahnenflüchtigen ohne gerichtl. bzw. standgerichtl. Urteil rechtswidrig sei, zumal die Exekution von Deserteuren aus der Hauptkampflinie aus-

drücklich befohlen war. Die Kenntnis des Untergebenen im Sinne des § 47 Abs.1 Satz 2 Militärstrafgesetzbuch bedeutet ~~nämlich~~ dessen sicheres Wissen von dem verbrecherischen Zweck des Befehls. Zur Kenntnis gehört also das Wissen des Gehorchenden, der Befehlende beabsichtige mit dem Befehl die Begehung eines Verbrechens oder eines Vergehens. Ob die Beschuldigten den Unrechtsgehalt des Exekutionsbefehls bei gehöriger Anspannung ihrer geistigen oder sonstigen Fähigkeiten hätten erkennen können, ist eine andere Frage, auf die es nicht ankommt. Die allgemeinen Grundsätze über den Verbotsirrtum finden im Rahmen des § 47 Militärstrafgesetzbuch angesichts der ausdrücklichen Feglung wegen der Eigenart der militärischen Befehlsverhältnisse keine Anwendung (so BGH. in NJW 1954 S.402).

~~Auch aus der Durchführung der Exekution konnten die Beschuldigten nicht ersehen, daß die Erschießung ein Verbrechen bezweckte.~~ Die Exekution ist ^{ferner} nach der Aussage des Zeugen Kühn unter Wahrung aller Förmlichkeiten durchgeführt worden, *zwecks auch aus der Art F*

Damit sind die Beschuldigten selbst beim Vorliegen nur eines Exekutionsbefehls aus dem "Führerhauptquartier" mangels Vorwerfbarkeit ihres Handelns als entschuldigt anzusehen und das Verfahren wäre auch aus diesem Grunde einzustellen. Es erübrigt sich daher ~~zu~~ zu untersuchen, ob ~~bei~~ *die* Beschuldigten eine ~~den Erfordernissen der §§ 52, 54 StGB. entsprechende Lage vorgelegen hat~~ **FF**

Für Durchführung des Erschiessens als Strafe von dem Befehlsgeber (Hitler o. Himmler) angeordnete Begehung eines Verbrechens inwieweit nicht ersichtlich geworden ist.

FF sind zu Recht auf Notwehr, Notzünigungsnotstand o. Notgefahrnotstand berufen können.

I. Exekutionen von Häftlingen im Konzentrationslager Stutthof bei Danzig.

Als der Angeschuldigte Willich nach Danzig kam, bestand dort außer dem erwähnten Lager

Bd. III Bl. 529 d.A.

Lebrechtsdorf das Internierungslager Stutthof, das am 1.2.1942 auf Befehl Himmlers von einem Arbeitserziehungslager in ein Konzentrationslager umgewandelt worden war. Lagerkommandant war zunächst der frühere SS-Sturmbannführer Pauly, der am 1.9.1942 von dem damaligen SS-Sturmbannführer Hoppe abgelöst worden ~~ist~~ (vgl. zu A).

Bd. III Bl. 529 R d.A.

Bd. I Bl. 9R ff. d.A.
Bd. II Bl. 165 R ff. d.A.
Bd. III Bl. 550 R ff. d.A.

Der Angeschuldigte bestreitet in seinen Vernehmungen durch die Polizei am 23.6. und 18.8.1949 und durch den Untersuchungsrichter am 3.5.1956, allein oder gemeinschaftlich mit Hoppe Häftlinge des KZ.-Lagers Stutthof ^F getötet zu haben. Er läßt sich dahin ein, er habe zu keiner Zeit Befehlsgewalt über das Lager Stutthof gehabt. Als Arbeitserziehungslager habe es dem SS-Gruppenführer Hildebrand und als KZ.-Lager unmittelbar dem SS-Wirtschafts-Hauptamt in Berlin unterstanden. Er behauptet, er habe auch deshalb keine Einweisungen in das KZ.-Lager Stutthof vorgenommen und vornehmen können, weil er bezüglich der Dienststellen der Gestapo, der Kripo und des SD in sachlicher Beziehung keine Weisungsbefugnis gehabt habe. Die genannten Dienststellen hätten ihm nur in Personal-, Verwaltungs- und ~~Disziplinar-gerichtlichen Angelegenheiten~~ unterstanden.

mit Hege der Substantien

Diese Einlassung des Angeschuldigten wird durch die übereinstimmenden Aussagen des früheren Kommandanten des KZ.-Lagers Stutthof,

Bd. III Bl. 529 ff. d.A. des Verurteilten Hoppe, des früheren Adjutanten
Bd. III Bl. 521 d.A. des Angeschuldigten, Schwarzkopf, des früheren

Bd.I Bl. 121 d.A.
 Bd.I Bl.133 d.A.
 Bd.III Bl. 543 ff.d.A.
 Bd.II Bl.197 R d.A.

Bd.III Bl. 429 d.A.
 Bd.I Bl.110 d.A.

Bd.III Bl.378 d.A.
 Bd.II Bl.183 d.A.

Kriminaldirektors bei der Gestapo in Danzig, Lölgen, des früheren Leiters des SD - Leitabschnittes in Danzig - Dr. Steinbacher, des früheren Kriminaldirektors bei der Kripo-Leitstelle in Danzig, Graes, des früheren Verwaltungsführers des SD in Danzig, Pullert, des früheren Leiters des Polizeigefängnisses in Danzig, Seinwill, und des Kriminalobersekretärs Schowe bestätigt. Sämtliche Zeugen bekunden übereinstimmend, der Angeklagte ^{schuldige} habe zu keiner Zeit eine Befehlsgewalt über das Lager Stutthof gehabt. Das Lager habe als KZ.-Lager unmittelbar dem SS-Wirtschafts- und Verwaltungs-Hauptamt in Berlin und später dem Inspekteur der KZ.-Lager, SS-Gruppenführer Glücks, unterstanden. Die Zeugen betonen, der Angeschuldigte habe auch keine Einweisungen in das KZ.-Lager Stutthof vornehmen können, da ihm als Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD die Gestapo, Kriminalpolizei und der Sicherheitsdienst nicht in sachlicher Beziehung, sondern nur in Personal-, Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten unterstanden hätte. Der frühere Lagerkommandant des KZ. Stutthof, Hoppe, ^{hat} ~~betont~~ ^{angelegt} außerdem, der Angeschuldigte habe auch nach dem Fall Danzigs, Anfang April 1945, keinerlei Befehlsgewalt über das Lager erhalten; das Lager habe zu diesem Zeitpunkt dem höheren SS- und Polizeiführer und Generalleutnant der Waffen-SS, Katzmann, unterstanden.

Bd.III Bl.529 ff.d.A.

Diesen übereinstimmenden Aussagen der leitenden Beamten der Polizeidienststellen in Danzig gegenüber reichen die Vermutungen des

Bd.III Bl.409 d.A.
 Bd.I Bl.77 d.A.
 Bd.I Bl.7 d.A.
 Bd.I Bl.81 d.A.
 Bd.I Bl.72 R d.A.
 Bd.I Bl.38 R d.A.
 Bd.I Bl.137 d.A.
 Bd.III Bl.398 d.A.
 Bd.II Bl.259 d.A.

Kriminaloberinspektors a.D. Choll, des Kriminalpolizeimeisters Korte, des früheren Hauswirtes der Gestapo-Dienststelle in Danzig, Kleve, des früheren Polizeibeamten Schrock, des Rechtsanwalts Dr. Sternfeld, der Häftlinge des Lagers Klingenberg, Wiechern, Ihle und des Lagerältesten Selonke, Stutthof habe auch dem Angeschuldigten Willich unterstanden, zu einer anderen Feststellung über die Befehlsgewalt des Lagers nicht aus. Keiner der zuletzt genannten Zeugen kann auch irgend ^{nie} bestimmte Angaben über das Unterstellungsverhältnis des Lagers machen oder etwa bekunden, daß der Angeschuldigte eine Einweisung von zu Exekutierenden in das Lager Stutthof vorgenommen oder eine solche veranlaßt habe.

Dem Angeschuldigten ist damit eine Verantwortlichkeit für Exekutionen im Lager Stutthof bzw. für Einweisung von zu Exekutierenden in dieses Lager nicht mit genügender, eine Anklageerhebung rechtfertigender Sicherheit nachzuweisen. Daher erscheint der unter Ziff.7.) dieser Verfügung gestellte Antrag auf Außerverfolgungsetzung gerechtfertigt.

Bezüglich der unter B - K genannten Handlungen ist eine Veruntersuchung nicht beantragt und geführt worden, so daß das Verfahren insoweit einzustellen ist.

- 3.) Einstellung bezüglich Willich, Dr. Steinbacher, Dr. Venediger und Bruchhardt aus den Gründen des Vermerks zu Ziff.2.), B - K.
- 4.) Nachricht von der Einstellung an die Beschuldigten demnächst.
- 5.) Herrn AV.
- 6.) Herrn OStA.

Keine habe ich festgestellt, dass diese Nachricht nicht mitgeteilt ist. Weiteres ist nicht erforderlich

H 13/10 59

7.) Urschriftlich mit Akten (4 Bänden) und Akten des Spruchgerichts Bielefeld I 5 Fp Ls 86/49)

dem Herrn Untersuchungsrichter
beim Landgericht

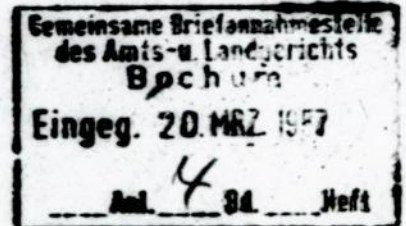
in B o c h u m

mit dem Antrag übersandt, die Voruntersuchung zu schließen und den Angeschuldigten hiervon in Kenntnis zu setzen.

• Ich bitte sodann um Weiterleitung der Vorgänge

an den
Herrn Vorsitzenden
der Strafkammer

in B o c h u m .



Ich beantrage, den Handelsvertreter Helmut
W i l l i c h - Bl. 549 d.A. - wegen der Beschul-
digung, er habe

im damaligen Reichsgau Danzig/Westpr.
in der Zeit von April 1941 bis April 1945
durch mehrere selbständige Handlungen
als Inspekteur der Sicherheitspolizei und
des SD im Reichsgau Danzig/Westpr. ge-
meinschaftlich mit anderen, darunter auch
dem damaligen Lagerkommandanten in Stutthof,
dem Angeschuldigten Hoppe, heimtückisch
Menschen getötet,

aus den tatsächlichen Gründen m a n g e l n d e n
B e w e i s e s außer Verfolgung zu setzen.

Ich verweise insoweit auf den Vermerk zu Ziff.2) I
dieser Verfügung.

8.) 6 Wochen.

Bochum, den 18. 3. 1957
Der Oberstaatsanwalt

271

Alumauer #16/3

25. JUNI 1957

B e s c h l u s s !

In der Strafsache
gegen

den Handelsvertreter Helmut W i l l i c h, wohnhaft in Bonn,
Dechenstrasse 8, geboren am 2. Mai 1895 in Schönberg Krs. Konitz,
Deutscher, verheiratet,

wird der Angeschuldigte entsprechend dem Antrage
der Staatsanwaltschaft wegen der Beschuldigung,
er habe im damaligen Reichsgau Danzig/Westpr.
in der Zeit von April 1941 bis April 1945
durch mehrere selbständige Handlungen als Inspekteur
der Sicherheitspolizei und des SD im Reichsgau
Danzig/Westpr. gemeinschaftlich mit anderen,
darunter auch dem damaligen Lagerkommandanten in
Stutthof, SS-Sturmbannführer Hoppe, heimtückisch
Menschen getötet,
aus dem tatsächlichen Grunde des mangelnden Beweises
gem. § 204 StPO ausser Verfolgung gesetzt.
Die Kosten des Verfahrens fallen insoweit der Landes-
kasse gem. § 467 Abs. 1 StPO zur Last. Für eine Anordnung,
auch die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten
der Staatskasse aufzuerlegen, bestand keine Veranlassung,
da das Verfahren weder die Unschuld des Angeklagten schul-
digen ergeben noch dargetan hat, daß gegen ihn ein be-
gründeter Verdacht nicht vorliegt.

Bochum, den 22. Juni 1957

Das Landgericht, Strafkammer II

*Fain**Kues**(Dietrich)*

V.

1) Vermehr:

Wie aus den Vernehmungen niederschriftlich der Willige in der
keine 17 p 1635/55 pol der H H Roden hervor geht, was
dieser lediglich von Anfang 1940 bis Anfang 1941 Angehöriger
des Reichs I der NSWA. Diese Angaben stimmen mit den hier
vorliegenden sonstigen Eheurkunden überein. Bezüglich dieser
Tatsache der Betroffener liegen bisher belastende Eheurkunden
nicht vor. Bei dieser Gelegenheit kommt für den Betroffenen
die Einleitung eines p- Verfahrens - zumeist zur Zeit -
nicht in Betracht.

22/2/55
43/2/55
X
2)

Wider 17 p 1635/55 pol H H Roden besetzen (dort weitere
Vff. besonders)
als H H - keine Unterlagen.

11. NOV 1954

Ein-
lieferungs-
schein

374

Bitte sorgfältig aufbewahren



Justizbe
Berlin-
Ber

Wert (in Ziffern)	Freigebür
500 DM	Pf

Empfänger:
StA. b.d.LG.

in 463 Bochum

Postgewicht bei
vers. Wertpaket kg g

Postannahme:

1.
Mkden 197 p 1635/55 pol der H H Hochzeim vorlegen zur Heroverkung

rel.
Gr. 11.11.65 a) Frau H H in Nienburg
I Bd I M 19 zw. befinden sich Angaben über die Exekutionen
von 4 an. Sagen geflüchteten Kriegsgefangenen

b.) Herr H J N Kerschke
I in der Mden befinden sich Hinweise auf deutsche Behörd-
lungen in Emsland (Emsland).

Nach Heroverkung bleibt ich die Mden an die H H Hochzeim
zurück zu senden. Zweck Angehörige des NSKK benennen es
werden nicht, sind bereits Xerox - Ablichtungen gefertigt.

11. NOV. 1964
H

1 AR 123/63

Sachkomplex III Btl

Vfg.

1.) Aus Beiakten 17 Js 1635/55 pol. Bochum Xerox-Abzüge fertigen von

Bd. I: 12³ - 13, 16⁸ - 19² (2 X), 33⁶ - 36 (2x), 37⁵ - 39, 79,
123⁷ - 126 (2X), 137², 162⁷³ - 168;

Bd. II: 184² (2X), 190², 250⁷ - 253, 313³ - 314;

Bd. III: 529³ - 530, 577⁴ - 580, 599⁴ - 600;

Bd. IV: 602⁷ - 605, 614⁵ - 616, 623⁴ - 624, 625¹⁸ - 642 (2X), 644.¹

2.) Sodann.

12 - 11 - 64

BLC

1 Ar 123.63

Sachkomplex III Btl

vfg.

1.) Ausgewertet.

2.) Frau StA Bräutigam zur weiteren Veranlassung.

Ablichtungen der den Komplex Sagen betreffenden Vernehmungen
und der Abschlussverfügung sind beigelegt.

11 - 12 - 64

V/S

Bff. vom 11. XI. 64
zu Bff. 2+3 aufpassen

BLE

Er. 11.1.65

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 22.10.64

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

1283313

Name: **Helmut W i l l i c h**
Place of birth: **Schönberg Kr. Konitz**
Date of birth: **2.5.95**
Occupation: **Standartenführer**
Present address:
Other information: **I P**

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	—	—	7. SA	—	—	13. NS-Lehrerbund	—	—
2. Applications	—	—	8. OPG	—	—	14. Reichsaerztekammer	—	—
3. PK	✓	—	9. RWA	—	—	15. Party Census	—	—
4. SS Officers	✓	—	10. EWZ	—	—	16.	—	—
5. RUSHA	✓	—	11. Kulturkammer	—	—	17.	—	—
6. Other SS Records	—	—	12. Volksgerichtshof	—	—	18.	—	—

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

1) Dunkelbogen ausgew. - Fotokop. angef. -

2) SS-Hängeordner 5211, 1125 u. 1856; Findexstättl. Erklärung München
Sandberger; Bef. Bl. SS 3/41 u. 52/42 (Sipo + SO)

3) Anfrage v. 15. 9. 64 München
1) Kreisarch. bis die DC-Merkblätter
angeben oder keine weitere Erkenntnisse
2) Zd. A.
9. / 11. 64
13. I 1965

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'aml.	36 783 733 220 2. 5.95		Dienststellung	von	bis	h'aml.
U'Stuf.	15.5.34	Reichsnachh. 4. Amt.						Heer d. Wehrm. seit: Mar. Leutnant Ob.-Leutn. * Hauptm. Major Oberstltm. Oberst Generalmaj.			
O'Stuf.	9.11.34										
Hpt'Stuf.	15.7.35										
Stubaf.	9.11.36										
O'Stubaf.	30.1.38	D.V. Gr. Angebl. Gelderb. b. Erbschaftspr. ges. Eingestell. unechtdig. unwehr. 23.3.42			44-Z.A.		SA-Sportabzeichen * 2000				
Staf.	10.9.39					Coburger Abzeichen	Reitersportabzeichen				
Oberf.	1.9.41					Blutorden	Reichssportabzeichen				
Brif.	9.11.42	Vom 9.2. - 9.3.42 unwehrl.				Gold. Parteiabzeichen					
Gruf.		2. Geschäfte im Wehrg. - Bld. f. Dampfer-Werkstoffe bestimmt				Totenkopfring *					
O'Gruf.		20 Wehrgesell.				Ehrendegen *					
						Sullenrichter *					

ST	Familienstand: <i>212</i> <i>verw.</i> <i>VH.</i> <i>29.12.1935</i> <i>19.10.40</i>		Beruf: <i>Landwirtsch. Offizier</i> erlernt <i>44-Führer</i> jetzt <i>Pol. Offiz.</i>		Parteitätigkeit:											
	Ehefrau: <i>Lisa Spengel</i> Mädchennamen: Geburtstag und -ort:		Arbeitgeber:													
	Parteigenossin: Tätigkeit in Partei:		Volksschule * 4 Fach- od. Gew.-Schule Handelsschule Fachrichtung:		Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie) <i>Inspekteur d. Sicherheitspolizei im 2. Wehrkreis Stuttgart 610</i> <i>Ob.-Leutn. Insp. d. Sich. pol. u. S.D. Dampig</i> Hauptm. Major Oberstltm. Oberst * <i>1.1.41</i> Generalmaj. *											
Strafen:	Religion: <i>gottgl.</i>		Sprachen:													
	Kinder: <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 20px;"> <tr> <th>Kinder</th> <th>m.</th> <th>w.</th> </tr> <tr> <td>1. * 1927</td> <td>4.</td> <td>1. * 13.11.1927</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>5.</td> <td>2. * 23.11.1928</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>6.</td> <td>3. * 18.2.1930</td> </tr> </table>		Kinder	m.	w.	1. * 1927	4.	1. * 13.11.1927	2.	5.	2. * 23.11.1928	3.	6.	3. * 18.2.1930	Führerscheine:	
Kinder	m.	w.														
1. * 1927	4.	1. * 13.11.1927														
2.	5.	2. * 23.11.1928														
3.	6.	3. * 18.2.1930														
	Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:		Ahnennachweis: <i>Lebensborn</i>													

Freikorps: Grenzschutz Ost von Dez. 1919 bis 30.3.20

Stahlhelm:

Jungdo.:

H.I.:

SA.:

SA.-Res.:

NSKK:

Ordensburgen:

Alte Armee:

Front: * Staf. Stab, 96 I.R. 152 Freegerbatt. 39,

Dienstgrad: Oberleutnant.

Gefangenschaft:

Orden und Ehrenzeichen: E.H.I. E.H.I. Fliegerabz. E.H.F.F.
Erinnerungsm. Sudetenld. (1.1.1921 - 1.1.1922)

Verw.-Abzeichen:

Kriegsbeschädigt o/o: 60

Auslandtätigkeit:

Deutsche Kolonien:

Besond. sportl. Leistungen:

⚡-Schulen: von bis

Tölz

Braunschweig

Berne

Forst

Reichswehr:

Polizei:

Dienstgrad:

Reichsheer:

Dienstgrad:

Aufmärsche:

Sonstiges:

**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

Berlin SW 68, den 4. Aug. 1941 19
Wilhelmstraße 102

I A. 5 a Az. 1 618

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftsjelchen u. Datum anzugeben

An den
Reichsführer-4
4-Personalhauptamt
Berlin.

4- <u>Personalhauptamt</u>		Eingang	
		- 5. AUG. 1941	
7/12 2		Anlagen	
[Handwritten initials]			

Betr.: 4-Standartenführer Hellmut W i l l i c h, 4-Nr. 36 783

Ich bitte, den 4-Standartenführer Hellmut W i l l i c h zum 4-Oberführer zu befördern.
Willich ist Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD im Danzig. Ich halte mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit seiner Stellung im neuen Gau Danzig-Westpreussen eine Beförderung im dienstlichen Interesse für notwendig, nachdem auch der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Posen zum 4-Oberführer befördert worden ist. Auch in persönlicher Hinsicht befürworte ich wärmstens eine Beförderung.
Willich ist alter Frontoffizier, besitzt das EK I und wurde als Flieger im Weltkrieg abgeschossen. Der Partei und 4 gehört er seit 1931 an. Er hat sich in jeder Beziehung ausgezeichnet bewährt.

gez. H e y d r i c h
4-Gruppenführer

Alter
Eintritt SS
SS-Nr.
Dg.-Nr.
Letzte Beförd.
Beruf:
Gedient:

46 Jahre
1931
36. 783
733. 220
10. 9. 39
4-Flur.
Weltkriegsteilnehmer

F.d.R.

Schumann
4-Hauptstabsführer



Obsthauf
EK II u. III für Beförderung!

An den

Betreff:

Chef des Sicherheitshauptamts

BeförderungsvorschlagB e r l i n .

- Anlagen:
1. Stammlisten-Auszug
 2. Personalbericht und Beurteilung
 3. Selbstgeschriebener Lebenslauf
 4. Durchschlag der Beförderung zum Hauptscharführer
 5. Vorschlagsprotokoll
 6. Zwei Lichtbilder


Ich bitte, die Beförderung des 44. Obersturmbannführers Hellmut Willrich
44-Nr. 36 783 44 Jahre 30.1.38
 z. Zt. Führer des SD-UA Mainfranken zum
44. Standartenführer
 höchsterreichbarer Dienstgrad: 44-Standartenführer
 erwirken zu wollen.

Ich erbitte gleichzeitig

Ernennung zum Führer

Beauftragung mit der Führung

Beauftragung m. d. W. d. G.

Privatanschrift: Würzburg, Lutfresserweg 18

 44-Oberführer

München, den

9. AUG. 1939

1939

- Anmerkung:
1. Originalzeugnisse und Ausweise sind nicht mit einzureichen.
 2. Deutliche Schrift, möglichst Schreibmaschine.
 3. Die Anlagen 1, 3, 4, 5 und 6 sind nur bei Beförderung zum Sturmführer nötig.
 4. Für etwaige zur Beförderung notwendig erachtete Begründung und Weitergabevermerke ist die Rückseite zu benutzen.

Hellmuth W i l l i c h
//-Brigadeführer
//-Nr.: 36 783

zum Akt Nr.		Danzig, den 31. März 1944
		Neugarten 27.

An das
//-Personalhauptamt

31. APR. 1944

Berlin-Charlottenburg 4
Wilmsdorfer-Str. 98/99.

Betr.: Anschriftenmeldung von // - Führern.

Vorg.: Erlaß des Chefs des // - Personalhauptamtes I - Az.: B 13 d 10 - vom 14.12.1944.

Befehlsgemäß melde ich nachstehend meine derzeitige Anschrift:
Danzig-Langfuhr, Steffensweg 13.

I 3u
13/11/44
...

Hellmuth W. W. W.
//-Brigadeführer.

10. Juli 1944

Dr Reichsführer-~~44~~
~~44~~Personalhauptamt
IA 1 - H/E.

Berlin, den 21. September 1942

12000
2870
21.9.42
Mc

Betr.: ~~44~~-Oberführer Hellmut W i l l i c h , ~~44~~-Nr. 36 783
Bezug: Dort.Schrb. - Beitragsabteilung - v. 19.9.1942

An den

Lebensborn e.V.
Beitragsabteilung

M ü n c h e n 1

Herzog-Max-Str.3-7

Zum obigen Bezugsschreiben teilt das ~~44~~-Personalhauptamt mit, daß der ~~44~~-Oberführer W i l l i c h von der Dienststelle des Reichsicherheitshauptamtes in Danzig besoldet wird.

Der Chef des ~~44~~-Personalhauptamtes
i.A.

Wm.
~~44~~-Obersturmführer

Mitglieds Nr. **733220** Vor- und Zuname

Willrich Julius

Geboren *2. 5. 95* Ort *Shöenberg*

Beruf *Abt. a. S.* Ledig, verheiratet, verw.

Eingetreten *1. 12. 31*

Ausgetreten *in Pomm. 7/24 u. A.*

Wiedereingetr. *fr. 3/35 in Pomm.*

~~Wohnung *Pl. Auktstr. 40*~~

~~Ortsgr. *Stolz* Gau *Pommern*~~

~~*M. Abt. Pomm. 11. 53*~~

~~Wohnung *Stolz*~~

~~Ortsgr. *Abt. Eisenstein* Gau *Pommern*~~

Rev. L. Pommern 31. 12. 35

~~Wohnung *Stettin*~~

~~Ortsgr. *Sekt. Gärteking* Gau *Pommern*~~

~~lt. Br. Haus Dez. 36 Bl. 15~~

~~Wohnung *Regensburg, Grottingstr. 6*~~

~~Ortsgr. *Braunes Haus* Gau *Pommern*~~

Wohnung

Ortsgr. Gau

Wohnung

Ortsgr. *Pommern* Gau *ab*

N. u. S. = Fragebogen

(Von Frauen sinngemäß auszufüllen!)

Name und Vorname des H.-Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Wilhelmine Hüllmann

Dienstgrad: H.-Kaufm. H.-Nr. 36786

Sip. Nr. 88531

Name (leserlich schreiben): Wilhelmine Hüllmann

in H seit 1. 6. 31 Dienstgrad: H.-Kaufm. H.-Einheit: R. H. A.

in SA von bis, in HJ von bis

Mitglieds-Nummer in Partei: 733 220 H.-Nr.: 36786

geb. am 2. Mai 1895 zu Schönbach Kreis: Walden (Ostpr.)

Land: jetzt Alter: 45 Glaubensbekenntnis: gottgl.

Jetziger Wohnort: Berlin - Haselbühlweg Wohnung: Dafencampusstr. 2

Beruf und Berufsstellung: Haupthandl. H.-Führer

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? nein

Liegt Berufswechsel vor? nein

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsbescheinigungen (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

Führerschein, SA-Sportabzeichen

Staatsangehörigkeit: Deutsch

Ehrenamtliche Tätigkeit:

Dienst im alten Heer: Truppe Train Abt. 20 von 9. Aug. 1914 bis 31. März 1918

Freikorps Freikorps Ost von Jan. 1919 bis 31. III. 1920

Reichswehr

Schutzpolizei

Neue Wehrmacht

Letzter Dienstgrad: Oberleutnant

Frontkämpfer: ja bis 28. Mai 1918; verwundet: absch. Flugzeug

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille: EK i. u. 2. Kl. - abt. Frankfurter Kreis

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden - seit wann): 29. 11. 1935

Welcher Konfession ist der Antragsteller? gottgl. die zukünftige Braut (Ehefrau)? gottgl.

(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja - nein.

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja - nein.

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form?

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Wann wurde der Antrag gestellt?

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja - nein.

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Hefttrand

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

2. 9. 95 geboren zu Schönbach Kr. Kreutz als Sohn des Landwirts
Friedrich Willig und seiner Gattin Gabriela geb. Lohr.
Mutter von 1903 bis 1913. Infolge Tumorfall Landwirt bis
Kriegsausbruch, dann aktives Offizier bis März 1920
auf der Oberabschreibung Meisener und Verbrüder. Seit Juni 31
in der 42, seit Dez. 1931 in der Partei. Seit April 1934
hauptamtlich in der 42 (45). Im Januar 1923 geheiratet
eine kinder im Alter von 15 bis 10 Jahren (1 Töchter, 3 Söhne).
Am 29. Dez. 1937 verstarb meine erste Frau an Scharlach
andere Erkrankung. Bis August 1940 wurde mein Haus
halt noch meiner Mutter untergeleitet.

Seit Juli bin ich im Reichspropagandastab als Zentral-
abteilungsleiter (Gruppen Personal für 85 und 86-Kriegs)
ab 15. Oktober verabschiedet als Inspektor des Lagers in der 86
nach Dessau.

Raum zum Aufkleben der Lichtbilder.



Defranb

Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



Nr. 2 Name des leiblichen Vaters: Willig Vorname: Fritz
Beruf: zünftlerischer jetziges Alter: tot Sterbealter: 70
Todesursache: Altersschwäche
Überstandene Krankheiten: inbekannt

Nr. 3 Geburtsname der Mutter: Willig, geb. Lohm Vorname: Gabriela
jetziges Alter: 72 Sterbealter:
Todesursache:
Überstandene Krankheiten: u. w. unsp. bl. u.

Nr. 4 Großvater väterl. Name: Willig Vorname: Friedrich-Friedrich
Beruf: Landwirt jetziges Alter: tot Sterbealter: 69
Todesursache: Herzschlag
Überstandene Krankheiten: inbekannt

Nr. 5 Großmutter väterl. Name: Willig, geb. Wellgraf Vorname: Johanna-Loiselin
jetziges Alter: verstorben Sterbealter: 80
Todesursache: Altersschwäche
Überstandene Krankheiten: inbekannt

Nr. 6 Großvater mütterl. Name: Lohm Vorname: Rose
Beruf: Offizier jetziges Alter: verstorben Sterbealter: 45
Todesursache: Herzschlag, Krampfanfall 1870
Überstandene Krankheiten: inbekannt, schweres Krampfanfall 1870/71

Nr. 7 Großmutter mütterl. Name: Lohm geb. Stoldt Vorname: Elisabeth
jetziges Alter: verstorben Sterbealter: 76
Todesursache: Labormarkentzündung
Überstandene Krankheiten: inbekannt

- a) Ich versichere hiermit, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
- b) Ich bin mir bewußt, daß wissentlich falsche Angaben den Ausschluß aus der H nach sich ziehen.

Hülsmann (Det), den 30. Sept. 1940 (Datum)

Hülsmann Willig
(Unterschrift)

Die Unterschrift der zukünftigen Ehefrau bezieht sich nur auf Punkt a

Seite 8

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.

der

Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen

z.Hd. von Herrn ~~Graben~~ Staatsanwalt Dr. A r t z t

714

L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 28

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 - zur gefl. Kenntnisnahme und Rückgabe nach
Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 17. JAN. 1964
Turmstraße 91
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
Im Auftrage
Loewen
Erster Staatsanwalt

2. 2 Monate

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.

dem

Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 27.2.67

Winkler, StA.

2. Hier austragen